P R O T O K O L L

über die am Montag, den 9. April 2018 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Klaus Winkler abgehaltene

1 9 . G e m e i n d e r a t s s i t z u n g

Anwesend: VB Ing. Gerhard Eilenberger,
StRin Mag. Ellen Sieberer,
die GR Hermann Huber, Hedwig Haidegger, Florian Huber, Mag. (FH) Andrea Watzl, Georg Wurzenrainer, Ludwig Schlechter, Anna Werlberger, Marielle Haidacher, Daniel Ellmerer, Margit Luxner, Jürgen Katzmayr, Alexander Gamper, Bernhard Schwendter und EGR Georg Hechl

EGR Dominik Bertsch für VB Walter Zimmermann
EGRin Magdalena Groiss für Mag. Manfred Filzer

Stadtamtsdirektor Mag. Michael Widmoser – Schriftführer
Hilde Sohler

Abwesend: VB Walter Zimmermann und GR Mag. Manfred Filzer, (beide entschuldigt)
GR Rudolf Widmoser (beurlaubt)

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Dr. Winkler eröffnet die Sitzung, begrüßt die Mandatare, die Zuhörer und die Pressevertreter.

Der Bürgermeister stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest.

Angelobung:
Vor Eingehen in die Tagesordnung wird Ersatz-Gemeinderätin Magdalena Groiss gemäß § 28 Tiroler Gemeindeordnung 2001 angelobt.

GR Gamper teilt mit, dass sich hinsichtlich der Tagesordnungspunkte 4.3.3. „Verordnung Kurzparkzone Graggaugasse“ und 4.3.4. „Verordnung Halte- und Parkverbot Graggaugasse“ neue Erkenntnisse ergeben haben, die noch zu überprüfen sind, weshalb diese Punkte von der Tagesordnung abzusetzen wären. Der Bürgermeister setzt diese Punkte gemäß § 38 Abs. 2 TGO 2001 von der Tagesordnung ab.

GR Gamper beantragt die Ergänzung der Tagesordnung wie folgt:

Erlassung der „Verordnung Halte- und Parkverbot Klostergasse ausgenommen Taxi in der Zeit von 19.00 bis 06.00 Uhr“ unter Punkt 4.3. Straßen und Verkehr.

Einstimmiger Beschluss (19 Ja-Stimmen) auf Zuerkennung der Dringlichkeit gemäß § 35 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001.

Der Bürgermeister informiert darüber, dass der Punkt 3.4. „Kitzbüheler Tennisclub – Zusatzvertrag zum Dienstbarkeits- und Bestandvertrag“ heute noch nicht beschlussreif ist, da seitens des KTC noch Unklarheiten bestehen bzw. Gespräche zu führen sind. Er setzt daher diesen Verhandlungsgegenstand gemäß § 38 Abs. 2 TGO 2001 von der Tagesordnung ab.

2. Genehmigung des Protokolls der 18. Gemeinderatssitzung vom 19. Februar 2018

Das Protokoll der 18. Gemeinderatssitzung vom 19.02.2018 wird mit 17 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt.

3. Anträge und Berichte des Bürgermeisters und des Stadtrates

3.1 Grundstücksvergaben und Kaufverträge Siedlungsgebiet Sonngrub

Der Bürgermeister verweist darauf, dass heute weitere 5 Grundstücksvergaben bzw. Beschlussfassungen zu Kaufverträgen im Siedlungsgebiet Sonngrub anstehen. 2 Kaufverträge betreffen den sog. Siedlungsteil „Sonngrub West“ und 3 Kaufverträge den sog. Siedlungsteil „Sonngrub Süd“ (ehemals Gassnergründe). Im Siedlungsteil Sonngrub Süd gelangen erstmals Grundstücke zur Vergabe bzw. zum Verkauf. Der Bürgermeister zeigt das Siedlungsgebiet Sonngrub anhand eines Orthofotos auf der digitalen Leinwand, ebenso 2 Lagepläne auf denen die zum Verkauf anstehenden Grundstücke in Sonngrub West und Sonngrub Süd ersichtlich sind. Weiters berichtet er über das Vergabeverfahren, insbesondere die Informationsveranstaltung mit den Kaufinteressenten und die Behandlungen im Stadtrat, welche schließlich zu einer Beschlussempfehlung zum Abschluss von Kaufverträgen mit den in der Tagesordnung angeführten Bewerbern geführt haben.

3.1.1 Stadtgemeinde Kitzbühel / Monika und Jürgen Kofler

Der Kaufvertrag wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und von Bürgermeister Dr. Winkler ausführlich durchgegangen bzw. erörtert. Der Vertrag lautet wie folgt:

ENTWURF

263/18/R

KAUFVERTRAG

abgeschlossen heute zwischen:
der STADTGEMEINDE KITZBÜHEL, Hinterstadt 20, 6370 Kitzbühel,
als Verkäuferin einerseits, sowie
Frau Monika KOFLER, geboren am 01.12.1982, sowie Herrn Jürgen KOFLER, geboren am 26.05.1980, beide Schwendter Straße 4/1, 6382 Kirchdorf in Tirol,
als Käufer andererseits, sowie
Frau Manuela PIRKER, geboren am 04.11.1964 und Herr Egon Andreas PIRKER, geboren am 14.03.1960, beide Wehrbachweg 17 Top 6, 6365 Kirchberg in Tirol,
als Wohnungsgebrauchsberechtigte, wie folgt:

1.)

Die Stadtgemeinde Kitzbühel ist Eigentümerin der Liegenschaft in EZ 2420 Grundbuch 82107 Kitzbühel Land, zu welcher u.a. das Gst 494/91 im Ausmaß von 472 m² gehört.
Dieses Gst 494/91 im Ausmaß von 472 m² stellt den Vertragsgegenstand dar.

2.)

Mit diesem Vertrag verkauft und übergibt die Stadtgemeinde Kitzbühel, im Folgenden kurz Verkäuferin genannt an Frau Monika Kofler, geboren am 01.12.1982 und Herrn Jürgen Kofler, ge-

-/-

boren am 26.05.1980, im Folgenden kurz Käufer genannt und kaufen und übernehmen diese je zur Hälfte das Gst 494/91 mit dem Ausmaß von 472 m² in ihr Eigentum und zwar so, wie die Verkäuferin dieses bislang besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war.

3.)

Der Kaufpreis für dieses Grundstück beträgt € 108.560,-- (Euro einhundertachttausendfünfhundertsechzig), wovon je die Hälfte, also ein Betrag von € 54.280,-- (Euro vierundfünfzigtausendzweihundertachtzig) auf jeden der Käufer entfällt. Dieser Kaufpreis ist binnen 2 Wochen nach beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages direkt an die Verkäuferin zur Zahlung fällig. Die Verbücherung des Eigentumsrechtes zugunsten der Käufer erfolgt erst nach gänzlicher Zahlung des Kaufpreises samt allfällig zu bezahlender Zinsen.
Sollte eine Nachvermessung des kaufgegenständlichen Grundstückes an dieses Grundstück anschließende, von Infrastruktureinrichtungen freibleibende nicht verkaufte Grundstücksflächen ergeben, so sind die Käufer verpflichtet, auch diese zum vereinbarten Kaufpreis zu erwerben. Dies, sofern dies nicht mit dem Verlust einer bereits gewährten oder möglichen Wohnbauförderung verbunden ist. Andernfalls besteht diese Verpflichtung bis zu einem höchstmöglichen Zukauf in diesem Sinne. Diese Verpflichtung ist von den Käufern auch auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden und ist der sich aus der Vermessung ergebende Restbetrag dann binnen 14 Tagen nach Vorliegen des Vermessungsergebnisses und schriftlicher Zahlungsaufforderung wiederum direkt an die Verkäuferin zur Zahlung fällig.

-/-

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 8 % Verzugszinsen vereinbart.
Sind die Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises bzw. Kaufpreisteiles trotz schriftlicher Nachfristsetzung und Gewährung einer weiteren 14-tägigen Nachfrist in Verzug, so kommt der Verkäuferin das Recht auf Vertragsrücktritt zu.
Die Käufer sind des Weiteren verpflichtet, nach erfolgter schriftlicher Aufforderung durch den Vertragsverfasser an diesen binnen 14 Tagen die anfallende Grunderwerbsteuer (3,5 % des Kaufpreises sowie der Vertragserrichtungskosten), sowie die Eintragungsgebühr (1,1 % des Kaufpreises) zur Überweisung zu bringen. (Die Eintragungsgebühr für ein allfällig einzuverleibendes Pfandrecht beträgt 1,2 % der Darlehenssumme).

4.)

Besitz und Genuss, Wag und Gefahr gehen mit dem der Kaufpreiszahlung folgenden Monatsersten auf die Käufer über. Ab diesem Tage haben die Käufer dann auch alle mit dem Kaufgegenstand verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben zu tragen.
Zu den in EZ 2420 GB 82107 Kitzbühel Land in C-LNr 1 bis 5 aufscheinenden Dienstbarkeiten wird festgehalten, dass diese Dienstbarkeiten das vertragsgegenständliche Grundstück nicht berühren und diese Belastungen von den Käufern somit nicht mitzuübernehmen sind.
Das zugunsten der Liegenschaft in EZ 2420 GB 82107 Kitzbühel Land eingetragene Recht des Pflanzens und Erhaltens einer Buchenhecke auf Gst 374/3 in EZ 1467 berührt das vertragsgegenständliche Grundstück ebenfalls nicht und erfolgt auch dazu

keine Mitübertragung.
Den Käufern ist bekannt, dass hinsichtlich des kaufgegenständlichen Grundstückes ein Berichtigungsverfahren gemäß § 13 Abs. 4 und 5 VermG angemerkt ist. Zwischen den Vertragsteilen besteht Einigkeit darüber, dass dann, sollte sich aufgrund dieses Berichtigungsverfahrens eine Flächenänderung ergeben, es zu keiner Anpassung des Kaufpreises zu kommen hat, also weder zu einer Erhöhung noch zu einer Reduktion desselben.
Zwischen den Vertragsteilen besteht auch Einigung darüber, dass die Verkäuferin keine Gewährleistung für die Beschaffenheit des Baugrundes übernimmt, sondern die Käufer das Baugrundrisiko selbst tragen. Dazu wird festgestellt, dass es sich beim gegenständlichen Baugrundstück um ein Hanggrundstück handelt, für welches die Errichtung von Stützmauern erforderlich sein kann.

5.)

Auch dieser Kaufvertrag ist ein Teil des Vorgangs „Sonngrub" und dient der Wohnraumbeschaffung für die einheimische Bevölkerung. In Ansehung dieser Tatsache, die sich u.a. aus dem Kaufpreis für den Baugrund ergibt, übernehmen die Käufer folgende Verpflichtungen:

a) Die Käufer verpflichten sich binnen 4 Monaten nach erfolgtem Besitzübergang das Baugesuch einzubringen und mit dem Bau innerhalb eines Jahres nach rechtskräftiger Baubewilligung zu beginnen, den Bau binnen zweier Jahre ab Baubeginn zu vollenden.

-/-

b) Die Käufer nehmen zur Kenntnis, dass die Verkäuferin einen Bebauungsplan erlassen hat, der eine geordnete Bebauung und ein weitgehend einheitliches Gesamterscheinungsbild des Siedlungsbereiches sicherstellt und sie ihr Bauvorhaben somit darauf abzustimmen haben.

c) Die Käufer verpflichten sich, am Kaufgegenstand bzw. darauf zu errichtenden Wohnhaus den Hauptwohnsitz zu begründen, das heißt, das zu errichtende Wohnhaus der persönlichen Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedarfs zuzuführen.

d) Sollte den Käufern die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes im auf dem Kaufgrundstück errichteten Wohnhaus nicht weiter zumutbar sein (z.B. aufgrund finanzieller Engpässe, geänderter Lebensumstände wie etwa Scheidung u.a.) und sie deshalb eine Vermietung oder Verpachtung der kaufgegenständlichen Liegenschaft (mit errichtetem Wohnhaus) planen, so ist den Käufern eine solche nur dann erlaubt, liegt vor Abschluss des Bestandvertrages die schriftliche Zustimmung der Verkäuferin dafür vor.

Die Käufer verpflichten sich, eine Übertragung des Eigentumsrechtes am Kaufgegenstand (samt Wohnhaus) nur mit Überbindung der in den Punkten 5.), 6.) und 7.) übernommenen Verpflichtungen und Bedingungen vorzunehmen.

6.)

Für den Fall, dass einer der Käufer gegen eine der Verpflich-

tungen in Punkt 5.) verstößt, verpflichtet sich jeder der Käufer eine Konventionalstrafe in Höhe von € 40.000,-- zu bezahlen, sodass bei einem Verstoß aller Käufer eine Konventionalstrafe von insgesamt € 80.000,-- zu bezahlen ist.
Zusätzlich zu der in diesem Punkt angeführten einmaligen Konventionalstrafe wird für den Fall eines andauernden Zuwiderhandelns gegen Punkt 5.) c) und d) für die gesamte Dauer dieser vertragswidrigen Handlung eine monatliche Konventionalstrafe von € 15,-- pro m² Wohnnutzfläche, jedenfalls aber eine solche von zumindest € 2.000,-- monatlich vereinbart.
Diese Beträge gelten als wertgesichert vereinbart, ist für die Berechnung der Werterhöhung der für Februar 2018 verlautbarte VPI 2015 sowie der für das Monat der Geltendmachung dieser Konventionalstrafe verlautbarte VPI 2015 heranzuziehen. Diese Konventionalstrafen sind binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung zur Zahlung fällig, gelten auch hier für den Zahlungsverzug 8 % Verzugszinsen als vereinbart.

7.)

Zur Sicherstellung aller in Punkt 5.) übernommenen Verpflichtungen räumen die Käufer der Verkäuferin für sich und Rechtsnachfolger auf die Dauer von 30 Jahren das Wiederkaufsrecht ein. Als Wiederkaufspreis wird der bezahlte Grundstückspreis indexgesichert vereinbart. Zur Berechnung dieses Grundstückspreises gilt der VPI 2015 mit dem Basismonat Februar 2018 im Verhältnis zum 2 Monate vor Ausübung des Wiederkaufsrechtes verlautbarten Vergleichsindex als vereinbart. Ein allfällig auf dem kaufgegenständlichen Grundstück errichtetes Gebäude

ist zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Rechtes zum Zeitwert abzulösen, wobei dieser Wert der Höhe nach jedoch mit jenem Wert beschränkt ist, der von der Tiroler Wohnbauförderung für dieses Gebiet zum Wiederkaufszeitpunkt durch die angemessenen Gesamtbaukosten pro m² Wohnnutzfläche vorgegeben ist. Erfolgt keine einvernehmliche Bestimmung des Zeitwertes des Gebäudes, so ist dieser Zeitwert von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen festzustellen. Die Kosten hiefür haben die Käufer dann zu tragen, gelangt der Sachverständige zu einem Zeitwert, der unter dem vereinbarten Höchstwert liegt. Erreicht der Zeitwert den vereinbarten Höchstwert oder übersteigt er diesen, so trägt die Sachverständigenkosten die Verkäuferin.
Die Auswahl des Sachverständigen erfolgt dergestalt, dass die Käufer bzw. Rechtsnachfolger aus 3 von der Verkäuferin namhaft gemachten Sachverständigen den zu beauftragenden Sachverständigen auswählen. Erfolgt eine solche Auswahl nicht innerhalb von 3 Wochen nach Übermittlung dieser Sachverständigenliste mittels eingeschriebenen Briefes, ist die Verkäuferin berechtigt, den zu beauftragenden Sachverständigen selbst auszuwählen.
Die Verkäuferin nimmt dieses Wiederkaufsrecht, welches grundbücherlich sicherzustellen ist, ausdrücklich an.
Die Käufer räumen der Verkäuferin als Sicherstellung für die in Punkt 5.) übernommenen Verpflichtungen, des Weiteren für den Fall einer gänzlichen, teilweisen, auch unentgeltlichen Veräußerung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden auf die Dauer von 30 Jahren ebenfalls ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages das Vorkaufsrecht ein. Auch hinsichtlich dieses Vorkaufsrechtes gilt ein Kaufpreis wie für den Fall des Wieder-

-/-

kaufes als vereinbart, die Regelungen zur Feststellung des Gebäudezeitwertes. Anstelle der in § 1075 ABGB vorgesehenen 30-tägigen Einlösefrist vereinbaren die Vertragsteile hiermit eine solche von 3 Monaten. Diese Frist gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist die Einlöseerklärung eingeschrieben zur Post gegeben wird. Auch diese Rechtseinräumung des Vorkaufsrechtes, welches ebenfalls grundbücherlich sicherzustellen ist, nimmt die Verkäuferin hiermit ausdrücklich an.
Die Käufer verpflichten sich, dieses Vorkaufsrecht ebenfalls an Rechtsnachfolger zu überbinden und einen Vertragsabschluss mit einem Dritten auch von der Einräumung dieses Vorkaufsrechtes zugunsten der Verkäuferin abhängig zu machen.

8.)

Die Käufer haben mit Kaufvertrag vom 30.01.2018 ihre je 158/1144-stel und ihre je 6/1144-stel Anteile ob der Liegenschaft in EZ 1005 Grundbuch 82106 Kirchdorf, mit welchen Miteigentumsanteilen untrennbar das Wohnungseigentum an der Wohnung Top W1 und am Kfz-Abstellplatz Top P1 untrennbar verbunden ist, verkauft.
Sollte eine grundbücherliche Durchführung dieses Kaufvertrages zugunsten der dortigen Käufer nicht längstens 3 1/2 Jahren ab rechtskräftiger Baubewilligung bzw. davor innerhalb von 6 Monaten nach erfolgtem Bezug des auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück errichteten Hauses erfolgen, so gilt eine monatliche Konventionalstrafe von € 15,-- pro m² Wohnnutzfläche, mindestens eine solche von € 2.000,-- monatlich und zwar so lange als vereinbart, bis ein Kaufvertrag zu dieser Wohnung

grundbücherlich durchgeführt ist.
Auch für diese Konventionalstrafe gelten die Wertsicherungsvereinbarung gemäß Punkt 6.), weiters die in Punkt 6.) vereinbarte Zahlungsfrist sowie die in Punkt 6.) vereinbarten Verzugszinsen.
Des Weiteren räumen die Käufer der Verkäuferin für sich und Rechtsnachfolger zur Sicherstellung dieser hiermit übernommenen Verpflichtung auf die Dauer eines Jahres das Wiederkaufsrecht, auf welches die vereinbarten Bedingungen in Punkt 7.) anzuwenden sind, ein, welche Rechtseinräumung, die ebenfalls grundbücherlich sicherzustellen ist, von der Verkäuferin hiermit ausdrücklich angenommen wird. Die hiermit vereinbarte Jahresfrist beginnt mit dem Tag an dem die Frist zur grundbücherlichen Durchführung des Wohnungsverkaufes endet. Die Nichtausübung dieses Wiederkaufsrechtes berührt den Bestand bzw. die Wirksamkeit des 30-jährigen Wiederkaufsrechtes nicht.

9.)

Die Käufer werden auf dem Kaufgrundstück ein Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten errichten, wobei hinsichtlich einer dieser beiden Wohneinheiten das Wohnungsgebrauchsrecht zugunsten der Eltern von Frau Kofler, zugunsten von Frau Manuela Pirker, geboren am 04.11.1964 sowie Herrn Egon Andreas Pirker, geboren am 14.03.1960, beide Wehrbachweg 17 Top 6, 6365 Kirchberg in Tirol auf Lebenszeit eingeräumt wird. Dazu bestätigen Frau Manuela und Herr Egon Pirker, dass sie ihre Eigentumswohnung in Kirchberg verkaufen werden und innerhalb der in diesem Vertrag

10

mit den Käufern vereinbarten Frist diesen Verkauf grundbücherlich durchführen und ihren Hauptwohnsitz im neu zu errichtenden Wohnhaus auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück nehmen werden.
Die Käufer und Wohnungsgebrauchsberechtigten verpflichten sich auch, spätestens mit Baufertigstellung eine grundbuchsfähige Urkunde zum Wohnungsgebrauchsrecht zu errichten und dieses Wohnungsgebrauchsrecht grundbücherlich einzuverleiben.

10.)

Die Käufer verpflichten sich zugunsten der Verkäuferin bzw. zugunsten von der Verkäuferin namhaft gemachten Dritten über jederzeitige Aufforderung jedwedes Dienstbarkeitsrecht, das sich aus der Erschließung dieses Siedlungsgebietes ergibt, wie z.B. die Führung, Benützung und Erhaltung von Wasser-/Kanal-/Strom-/Kabelfernseh-/Gasleitungen und anderer Ver- und Entsorgungsleitungen jeglicher Art, alle unterirdisch, grundbücherlich und unentgeltlich einzuräumen. Übereinstimmung zwischen den Vertragsteilen besteht auch darin, dass sich diese Dienstbarkeitsrechte auch auf allfällig in Zukunft zum Gst 494/91 zugeschriebene Teilflächen erstrecken.
Gleichzeitig räumen die Käufer der Verkäuferin jeweils für sich und Rechtsnachfolger unentgeltlich jedwedes Dienstbarkeitsrecht, das sich aus der Erschließung dieses Siedlungsgebietes ergibt, wie z.B. die Führung, Benützung und Erhaltung von Wasser-/Kanal-/Strom-/Kabelfernseh-/Gasleitungen und anderen Ent- und Versorgungsleitungen jeglicher Art, alle unterirdisch ein. Die Verkäuferin nimmt die Einräumung dieser Dienst-

-/-

barkeitsrechte hiermit ausdrücklich an und wird vereinbart, dass diese Rechte grundbücherlich sicherzustellen sind.

11.)

Beide Vertragsteile verpflichten sich, bei einer Nachvermessung im Sinne des Punktes 3.) allfällig für eine ergänzende grundbücherliche Durchführung noch zu erstellende Urkunden in entsprechender Form unverzüglich zu unterfertigen.

12.)

Alle mit Errichtung, Genehmigung, Vergebührung und Verbücherung dieses Vertrages anfallenden Kosten und Gebühren werden von den Käufern getragen. Dazu zählen auch die Kosten des Vertragserrichters, die für die Vertragserrichtung, Einholung der grundverkehrsbehördlichen Bestätigung, Gebührenanzeige und Verbücherung des Eigentumsrechtes zugunsten der Käufer mit € 800,-- zuzüglich Barauslagen und Mehrwertsteuer vereinbart werden. Dazu verpflichten sich die Käufer zur Direktzahlung an den Vertragsverfasser.
Eine allfällig bei der Verkäuferin anfallende ImmoESt wird von dieser selbst getragen. Die Verkäuferin wird dem Vertragsverfasser dazu eine entsprechende Berechnung vorlegen.

13.)

Die Verkäuferin erteilt der Rechtsanwälte Brüggl & Harasser Partnerschaft, Rathausplatz 2/II, 6370 Kitzbühel, Auftrag und

Vollmacht zur Errichtung dieses Vertrages, zur Verbücherung und zur Entgegennahme aller daraus ergehenden Bescheide und Beschlüsse, sowie zur Einbringung allfällig erforderlicher Rechtsmittel und zur Selbstberechnung der ImmoESt. Die Käufer erteilen dazu jedwede Einschreiter-/Zustellvollmacht sowie Vollmacht zur Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer.

14.)

Die Käufer als Erwerber des gegenständlichen unbebauten Baugrundstückes erklären hiermit, österreichische Staatsbürger zu sein sowie das Grundstück innerhalb einer Frist von 10 Jahren gemäß § 11 Abs. 2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 idgF LGBl. Nr. 95/2016 dem der Flächenwidmung entsprechenden Verwendungszweck zuzuführen, insbesondere zu bebauen.

15.)

Diese Urkunde enthält alle zwischen den Vertragsteilen getroffenen Vereinbarungen, gilt hiefür die Schriftform als vereinbart. Abänderungen, Ergänzungen dazu, insbesondere ein Abgehen zur Schriftlichkeit, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

16.)

Sollten eine oder mehrere Vertragspunkte aus welchen Gründen auch immer unwirksam oder ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In

einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Willen beider Vertragsteile am ehesten entspricht.

17.)

Die Vertragsteile erklären somit ihre ausdrückliche Einwilligung dazu, dass ohne ihr ferneres Einvernehmen, über Antrag auch nur eines von ihnen nachstehende Eintragungen im Grundbuch 82107 Kitzbühel Land vorgenommen werden:

In EZ 2420:

a) Abschreibung des Gstes 494/91 mit dem Ausmaß von 472 m²;
Eröffnung einer neuen EZ und in dieser:
Einverleibung des Eigentumsrechtes für
Monika KOFLER, geboren am 01.12.1982 zu 1/2;
Jürgen KOFLER, geboren am 26.05.1980 zu 1/2;

b) Einverleibung des Wiederkaufsrechtes für die Stadtgemeinde Kitzbühel gemäß der Punkte 7.) und 8.) dieses Vertrages;

c) Einverleibung des Vorkaufsrechtes zugunsten der Stadtgemeinde Kitzbühel gemäß Punkt 7.) dieses Vertrages;

d) Einverleibung der Dienstbarkeit der Verlegung, Errichtung und Erhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen gemäß Punkt 10.) dieses Vertrages zugunsten der Stadtgemeinde Kitzbühel.

-/-

14

18.)

Diese Urkunde wird in einer Ausfertigung erstellt, deren Original den Käufern zukommt. Die Verkäuferin erhält über Wunsch eine auch beglaubigte Abschrift hiervon.

Der Bürgermeister verweist auch darauf, dass es sich im Wesentlichen um Kaufverträge handelt, wie sie im Siedlungsgebiet Sonngrub bereits vielfach vom Gemeinderat beschlossen wurden. Der Kaufpreis pro m² beträgt nunmehr € 230,00. Der Kaufvertrag mit Monika Kofler und Jürgen Kofler kann für die heute zu beschließenden Kaufverträge als „Musterkaufver-trag" angesehen werden. Als Besonderheit ist in diesem Kaufvertrag vorgesehen, dass Manuela Pirker und Egon Pirker, die Eltern von Monika Kofler, ein Wohnungsgebrauchsrecht auf Lebenszeit eingeräumt erhalten. Es ist geplant, dass in dem neu zu errichtenden Haus 2 Wohneinheiten geschaffen werden und die Eltern von Monika Kofler in eine Wohnung einziehen. Des Weiteren war in diesem Kaufvertrag aufgrund von vorhandenen Liegenschaftsbesitzes eine Bestimmung über dessen Verkauf aufzunehmen. Der Verkauf ihrer Eigentumswohnung hat längstens innerhalb von 3 ½ Jahren ab rechtskräftiger Baubewilligung bzw. davor innerhalb von 6 Monaten nach erfolgtem Bezug des auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück errichteten Hauses zu erfolgen und ist innerhalb dieser Frist im Grundbuch einzuverleiben. Neben einer Konventionalstrafe ist zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ein weiteres Wiederkaufsrecht auf die Dauer eines Jahres einzuräumen, wobei diese Frist mit dem Tag beginnt, an dem die Frist zur grundbücherlichen Durchführung des Wohnungsverkaufes endet. Bei den Kaufverträgen mit Mag. Irene Swidrak und Dr. Walter Oberhuber sowie Tanja und Christoph Breuer ist ebenfalls eine solche Bestimmung in Bezug auf den Verkauf von Liegenschaftsbesitz enthalten. Bei den Kaufverträgen mit Isabella Lackner und Ing. Michael Lackner sowie Ines Bachmann und Johannes Friedl fehlt eine solche Bestimmung, da diese über keinen Liegenschaftsbesitz verfügen.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den Verkauf des Gst 494/91 KG Kitzbühel Land im Ausmaß von 472 m² zum Preis von € 108.560,00 an Monika Kofler und Jürgen Kofler gemäß dem dazu vorliegenden Kaufvertrag.

3.1.2 Stadtgemeinde Kitzbühel / Mag. Irene Swidrak und Dr. Walter Oberhuber

Zum Kaufvertrag verweist der Bürgermeister auf seine Ausführungen zu Punkt 3.1.1.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den Verkauf des Gst 494/75 KG Kitzbühel Land im Ausmaß von 500 m² zum Preis von € 115.000,00 an Mag. Irene Swidrak und Dr. Walter Oberhuber gemäß dem dazu vorliegenden Kaufvertrag.

3.1.3 Stadtgemeinde Kitzbühel / Isabella und Ing. Michael Lackner

Zum Kaufvertrag verweist der Bürgermeister auf seine Ausführungen zu Punkt 3.1.1.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den Verkauf des Gst 367/2 KG Kitzbühel Land im Ausmaß von 517 m² zum Preis von € 118.910,00 an Isabella Lackner und Ing. Michael Lackner gemäß dem dazu vor-liegenden Kaufvertrag.

3.1.4 Stadtgemeinde Kitzbühel / Ines Bachmann und Johannes Friedl

Zum Kaufvertrag verweist der Bürgermeister auf seine Ausführungen zu Punkt 3.1.1.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den Verkauf des Gst 367/3 KG Kitzbühel Land im Ausmaß von 460 m² zum Preis von € 105.800,00 an Ines Bachmann und Johannes Friedl gemäß dem dazu vorliegenden Kaufvertrag.

3.1.5 Stadtgemeinde Kitzbühel / Tanja und Christoph Breuer

Zum Kaufvertrag verweist der Bürgermeister auf seine Ausführungen zu Punkt 3.1.1.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den Verkauf des Gst 364/9 KG Kitzbühel Land im Ausmaß von 507 m² zum Preis von € 116.610,00 an Tanja Breuer und Christoph Breuer gemäß dem dazu vorliegenden Kaufvertrag.

3.2 Dienstbarkeitsvertrag Stadtgemeinde Kitzbühel / Mag. Manfred und Elsa Filzer

Der Dienstbarkeitsvertrag samt Planbeilage wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und von Bürgermeister Dr. Winkler in den einzelnen Punkten erörtert. Der Vertrag lautet wie folgt:

ENTWURF

1833/16/R

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen
der Stadtgemeinde Kitzbühel, Hinterstadt 20, 6370 Kitzbühel einerseits sowie
Herrn Mag. Manfred Filzer und Frau Elsa Annika Filzer, Gundhabing 90, 6370 Kitzbühel
andererseits wie folgt:

1.)

Die Stadtgemeinde Kitzbühel ist Eigentümerin der Liegenschaft in EZ 25 KG 82108 Kitzbühel Stadt sowie in EZ 371 KG 82107 Kitzbühel Land.
Über Grundstücke dieser Liegenschaften verläuft der Einsiedeleiweg sowie der Forstweg Ehrenbach - Kohlstatt, der zum Teil auf Gst 572/2 (EZ 25 KG 82108 Kitzbühel Stadt) verläuft, welches Grundstück zum Teil an das Gst 3859/24 (EZ 371 KG 82107 Kitzbühel Land) angrenzt.

Herr Mag. Manfred Filzer und Frau Elsa Annika Filzer wiederum sind auf Grund des Kaufvertrages vom 29.04.2015 je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft in EZ 304 KG 82107 Kitzbühel Land, bestehend aus den Gsten .975 und 3859/9. Auf dem Gst .975 befindet sich das Haus Hahnenkamm 20, welches unter Denkmalschutz steht.

-/-

2

2.)

Herr Mag. Manfred und Frau Elsa Annika Filzer haben für diese Liegenschaft in EZ 304 KG 82107 Kitzbühel Land ein Notwegerecht beantragt und behängt dieses Verfahren zu 3 Nc 3/16 d des Bezirksgerichtes Kitzbühel.
Die Vertragsteile sind nun übereingekommen, dass - vorbehaltlich der Genehmigung des Stadt-/ Gemeinderates - die Stadtgemeinde Kitzbühel den Eigentümern der Gste .975 und 3859/9, vorgetragen in EZ 304 Kitzbühel Land ein bis 31.12.2020 befristetes Fahrrecht über die in der Präambel erwähnten Wege, dem Einsiedeleiweg und Forstweg Ehrenbach - Kohlstatt, sowie über die Gste 572/2 KG Kitzbühel Stadt und 3859/24 KG Kitzbühel Land einräumt. Wünschen die Berechtigten eine Verlängerung dieses Dienstbarkeitsrechtes über den 31.12.2020 hinaus, so werden sie bis längstens 30.06.2020 einen schriftlichen Antrag auf Verlängerung stellen.
Festgehalten wird, dass damit kein Anerkenntnis mit welchem die rechtlichen Voraussetzungen für die Einräumung eines Notwegerechtes bestätigt würden, verbunden ist.

3.)

Mit diesem Vertrag räumt die Stadtgemeinde Kitzbühel für sich und Rechtsnachfolger Herrn Mag. Manfred und Frau Elsa Annika Filzer als Eigentümer der Gste .975, 3859/9 Kitzbühel Land die Dienstbarkeit des Fahrrechtes auf dem Einsiedeleiweg bis zur Einsiedelei, von dort abzweigend auf dem Forstweg Ehrenbach - Kohlstatt sowie über einen von den Berechtigten noch anzule-

genden Weg über die Gste 572/2 (EZ 25 KG 82108 Kitzbühel Stadt) und 3859/24 (EZ 371 KG 82107 Kitzbühel Land) bis zur Liegenschaft in EZ 304 KG 82107 Kitzbühel Land ein, welche Rechtseinräumung von Herrn Mag. Manfred und Frau Elsa Annika Filzer hiermit angenommen wird. Dieses Fahrrecht berechtigt zu Fahrten mit Fahrzeugen aller Art, auch mit Anhänger, beschränkt jedoch auf ein Gesamtgewicht einschließlich der Beladung bis zu 3,5 Tonnen und beschränkt auf das unbedingt notwendige Ausmaß zur Bewirtschaftung dieser Liegenschaft, weiters beschränkt auf die derzeit gegebene Privatnutzung. Für Fahrten mit Tankfahrzeugen gilt die Gewichtsbeschränkung nicht und können auch solche mit einem höheren Gesamtgewicht durchgeführt werden.

Mitumfasst von dieser Berechtigung ist auch das Recht, einen Zufahrtsweg auf den Gsten 572/2 KG 82108 Kitzbühel Stadt und 3859/24 KG 82107 Kitzbühel Land östlich des bestehenden Weiderostes, wie auf beigegebener Katastralmappe in etwa eingezeichnet, zu errichten, also diesen Bereich für die aufgezeigten Zwecke zu befestigen um auf die eigene Liegenschaft fahren zu können. Die Ausgestaltung bzw. Befestigung dieses Zufahrtsweges hat nach vorangegangener Abstimmung mit der Stadtgemeinde Kitzbühel zu erfolgen. Das Aufbringen von Asphalt ist jedenfalls nicht gestattet.

Die Berechtigten verpflichten sich das Tor zur eigenen Liegenschaft nur zum Zwecke des Ein- und Ausfahrens bzw. Ein- und Ausgehens zu öffnen und sonst geschlossen zu halten.

4

4.)

Diese Rechtseinräumung erlischt wenn sie nicht verlängert wird automatisch mit 31.12.2020. Die Berechtigten sind nach Erlöschen auch nach einer verlängerten Berechtigung verpflichtet, den vorherigen Zustand = Almboden auf dem Zufahrtsweg, wiederherzustellen. Die Berechtigten haben über eine allfällige Absicherung dieses Zufahrtsweges Einvernehmen mit dem Almpächter herzustellen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass auf diesen Grundstücken Weidevieh im freien Weidegang gehalten wird. Sie verzichten auf jeglichen Schadenersatz, verursacht durch dieses Weidevieh und halten die Stadtgemeinde Kitzbühel und deren jeweilige Pächter als Viehhalter diesbezüglich hinsichtlich Forderungen Dritter schad- und klaglos.
Die Berechtigten nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass diese Rechtseinräumung auf Privatwegen der Stadtgemeinde Kitzbühel erfolgt und die Stadtgemeinde Kitzbühel als mit dieser Dienstbarkeit Belastete keine Wegeerhaltungspflichten treffen. In diesem Sinne verzichten die Berechtigten auf die Geltendmachung jeglichen Schadenersatzes aufgrund des Zustandes der Wege und übernehmen hinsichtlich allfälliger Forderungen Dritter dazu die Schad- und Klagloshaltung der Stadtgemeinde Kitzbühel. Dieser Verzicht umfasst auf jeden Fall Schäden, die auf fahrlässiges Verhalten von Personen, die der Stadtgemeinde Kitzbühel zuzurechnen sind, zurückzuführen sind. Die Berechtigten nehmen weiters zustimmend zur Kenntnis, dass ihnen die Ausübung dieses Fahrrechtes nur in der schnee- und eisfreien Zeit gestattet ist und das Abstellen von Fahrzeugen auf den belasteten Grundstücken nicht erlaubt ist.

-/-

5

5.)

Für die Ausübung dieses Dienstbarkeitsrechtes bezahlen die Berechtigten einen auf die Anzahl der Fahrten abgestimmten Anerkennungszins. Dieser beträgt € 20,-- pro Fahrt für die ersten 10 Fahrten, für die nächstfolgenden 10 Fahrten € 30,-- pro Fahrt, für die nächsten 10 Fahrten € 40,-- pro Fahrt und erfolgt dann für weitere 10 Fahrten wiederum eine Erhöhung von € 10,-- usw. Dazu kommt dann auch noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe und gelten die Beträge als wertgesichert vereinbart, wobei die Berechnung jährlich anhand des jeweils für Juni verlautbarten VPI 2015 erfolgt.
Die Abrechnung aller Fahrten erfolgt jeweils im Herbst.
Zwischen Privat- und Versorgungsfahrten wird keine Unterscheidung getroffen. Fahrten im Zusammenhang mit notwendigen Bauarbeiten sind von dieser Regelung ausgenommen und bedürfen über jeweils gesonderten Antrag der Berechtigten der ausdrücklichen Zustimmung des Stadtrates mit der Festlegung des Umfangs und der Dauer und der Festlegung eines dafür gesonderten pauschalen Anerkennungszinses.

6.)

Den Berechtigten wird ein Schlüssel / Chip zur Schrankenöffnung ausgehändigt und haben diese dafür eine Kaution von € 100,-- zu erlegen, welcher Betrag bei Verlust dieses Schlüssels / Chips zugunsten der Stadtgemeinde Kitzbühel verfällt.

-/-

6

7.)

Der Stadtgemeinde Kitzbühel kommt das Recht zu, die Benützung dieser Wege an einzelnen Tagen, zum Beispiel bei Veranstaltungen am Hahnenkamm etc. zu untersagen. Die Berechtigten übernehmen es ihre unbedingt notwendigen Fahrten auch auf die Wandersaison abzustimmen, sodass in der Zeit vom 15.06. - 15.09. eines jeden Jahres die Wegbenützung nur eingeschränkt erfolgt.

8.)

Der Stadtgemeinde Kitzbühel kommt das Recht zu, bei einem Verstoß der Berechtigten gegen die von ihnen übernommenen Verpflichtungen das hiermit eingeräumte Fahrrecht mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.
Die Berechtigten ziehen im Verfahren zu 3 Nc 3/16 d ihren Antrag auf Einräumung eines Notwegerechtes (ohne Anspruchsverzicht) zurück, beantragen die grundbücherlichen Löschungen der dazu einverleibten Anmerkungen und beteiligen sich an den Vertragserrichtungskosten mit € 1.000,-- zuzüglich Umsatzsteuer € 200,--, insgesamt somit € 1.200,--. Dieser Betrag wird nach allseitiger Unterfertigung binnen 14 Tagen direkt an den Vertragserrichter zur Überweisung gebracht.
Dazu wird festgehalten, dass die Dienstbarkeitsberechtigten bei einer Vertragsverlängerung mit weiteren Vertragserrichtungskosten nicht mehr belastet werden (ausgenommen allfällig anfallende Gebühren und Steuern).

-/-

7

9.)

Bei Nichtverlängerung dieser Vereinbarung oder nach Ablauf einer verlängerten Vertragsdauer steht es den Berechtigten frei, neuerlich einen Antrag auf Einräumung eines Notwegerechtes zu stellen und eine gerichtliche Entscheidung dazu herbeizuführen.
Dazu wird nochmals festgehalten, dass aufgrund dieser Vereinbarung die von den Vertragsteilen im Verfahren zu 3 Nc 3/16 d vor dem BG Kitzbühel eingenommenen Rechtsstandpunkte keine Änderung erfahren und somit im Falle einer neuerlichen gerichtlichen Auseinandersetzung von beiden Vertragsteilen wieder vollinhaltlich geltend gemacht werden können.

tirisMaps

Digitale Katastralmappe

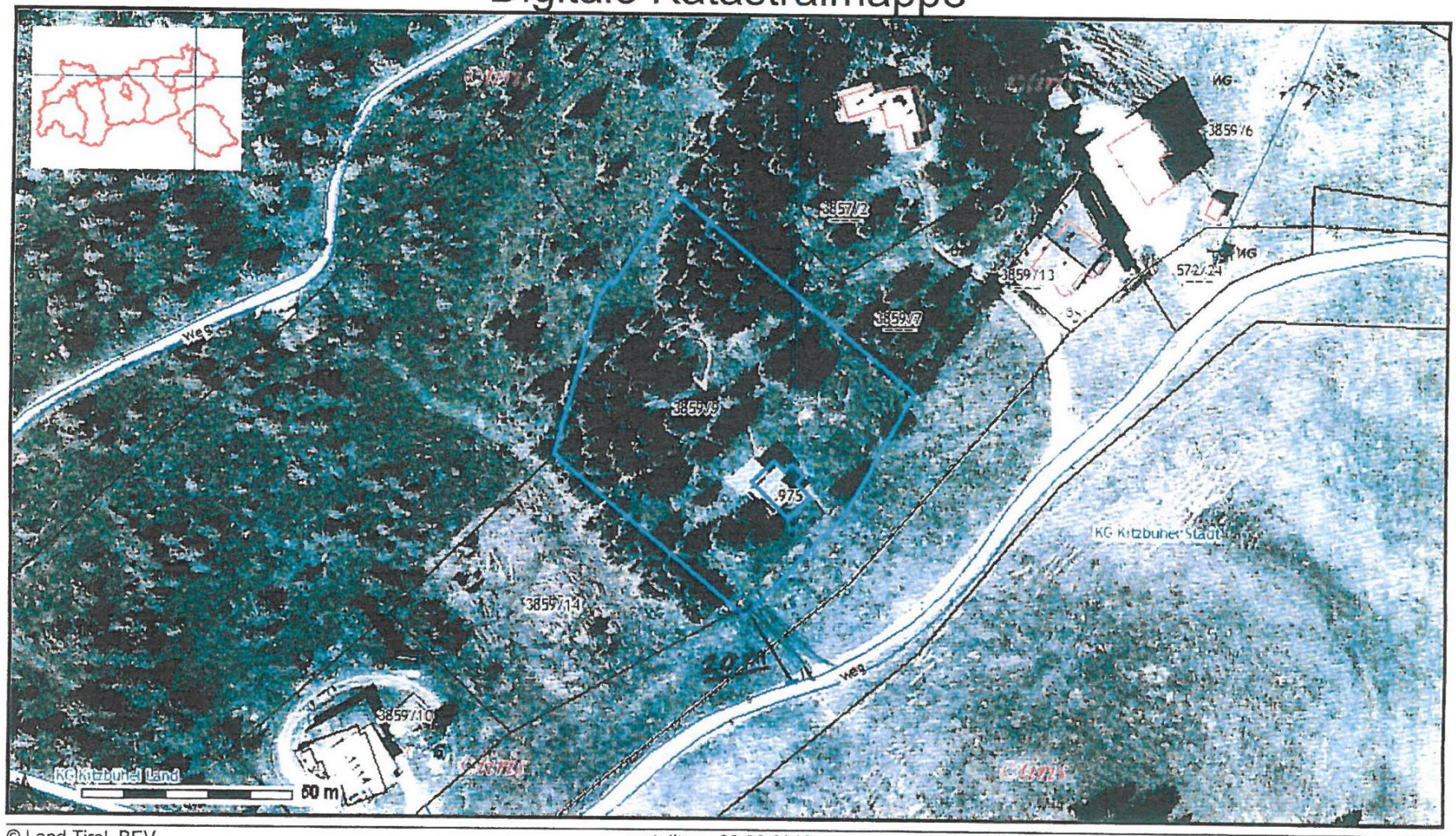

© Land Tirol, BEV

erstellt am 23.08.2012

Hintergrund für diesen Dienstbarkeitsvertrag ist, dass die Eigentümer des sogenannten Berghaus Holzmeister am Hahnenkamm, Mag. Manfred Filzer und Elsa Filzer beim Bezirksgericht Kitzbühel im Jahr 2016 einen Antrag auf Einräumung eines Notweges gestellt haben. Nach Verhandlungen vor Gericht und außergerichtlichen Verhandlungen und mehrfachen Behandlungen im Stadtrat sowie auch im Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft liegt nunmehr der zuvor erörterte Dienstbarkeitsvertrag zur Beschlussfassung vor.

GR Gamper bezeichnet den Vertrag in Bezug auf die in Punkt 5. geregelten Kosten für die Benützung des Forstweges Ehrenbach-Kohlstatt als „brutal". Er erkundigt sich, ob die übrigen privaten Hausbesitzer am Hahnenkamm die gleichen Beträge zu bezahlen haben und stellt dazu einen Abänderungsantrag, dass der auf die Anzahl der Fahrten abgestimmte Anerken-nungszins zu reduzieren ist.

Landwirtschaftsreferent GR H. Huber erklärt, dass es Ziel ist die Fahrten auf den Hahnen-kamm möglichst gering zu halten. Zu differenzieren ist natürlich zwischen privaten Haus-besitzern und Gewerbetreibenden. Der Stadtrat hat eine Regelung beschlossen, wonach alle privaten Hausbesitzer am Hahnenkamm unter anderem ein gestaffeltes Benützungsentgelt zu bezahlen haben, welches eben bei größerer Anzahl von Fahrten höher ausfällt. Im Zuge der Diskussion wird vom Bürgermeister und Stadtamtsdirektor darauf hingewiesen, dass die (privaten) Hausbesitzer Schnetger und Walde aufgrund von Sonderregelungen kein Be-nützungsentgelt zu bezahlen haben. Herr Schnetger hat die Melkalm an die Stadtgemeinde Kitzbühel verkauft und wurde ihm im Gegenzug dafür auch das kostenlose Fahrtrecht dauer-haft eingeräumt. Bei Herrn Walde ist die kostenlose Einräumung des Fahrtrechtes Bestandteil der Vereinbarung über die Leihgabe der Sammlung Walde. GR H. Huber verweist weiters darauf, dass die Stadt für den Fahrweg Hahnenkamm jährlich ca. € 40.000,00 bis € 80.000,00 für die Erhaltung und Instandhaltung des Fahrweges Hahnenkamm aufzuwenden hat. Die Kaution für den Schlüssel (Chip) wurde im letzten Jahr aufgrund des sorglosen Umganges vieler Nutzer auf € 100,00 erhöht. Weiters teilt GR H. Huber mit, dass der Landwirtschafts-ausschuss eine Grenzfeststellung in Bezug auf den an der Südseite der Liegenschaft Filzer neu errichteten Zaunes verlangt.

Über Nachfrage von GR Schlechter bestätigt GR H. Huber, dass die Dienstbarkeitsbe-rechtigten über die Benützungsgebühr hinaus nicht auch noch einen Beitrag für die Weger-haltung zu leisten haben.

Aufgrund der Erläuterungen zu den an die (privaten) Hausbesitzer am Hahnenkamm verrech-neten Kosten für die Benutzung des Fahrweges Hahnenkamm zieht GR Gamper seinen Änderungsantrag zurück.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag.

3.3 Zustimmung zur Löschung der Dienstbarkeit der Errichtung und Erhaltung eines Schiübungsgebietes sowie der Pistenpräparierung auf Gst 482/8 in EZ 282 KG Kitzbühel Stadt

Die Löschungserklärung, ein Orthofoto, ein Lageplan und ein Auszug aus dem Flächen-widmungsplan werden auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und erörtert.

Löschungserklärung

Für unter anderem die Stadtgemeinde Kitzbühel ist in EZ 282 Katastralgemeinde 82108 Kitzbühel Stadt in C/LNr 4 nachstehende Dienstbarkeit der Errichtung und Erhaltung eines Schiübungsgebietes sowie der Pistenpräparierung auf Grundstück 482/8 einverleibt:

4 a 3194/1976
DIENSTBARKEIT der Errichtung und Erhaltung eines Schiübungsgebietes sowie der Pistenpräparierung auf Gst 482/8 für
a) Stadtgemeinde Kitzbühel
b) Fremdenverkehrsverband Kitzbühel, Körperschaft öffentlichen Rechtes
c) Gst 482/3 482/9 488/2 489/2 in EZ 421

Die Stadtgemeinde Kitzbühel, vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitglieder, erteilt hiermit in **EZ 282 Katastralgemeinde 82108 Kitzbühel Stadt** ihre Zustimmung in die Einverleibungen der Löschung ihrer Dienstbarkeit in C/LNr 4, dies ohne weiteres Einvernehmen mit ihr jedoch nicht auf ihre Kosten.
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel hat die Erteilung der Zustimmung in die Einverleibung der Löschung dieser Dienstbarkeit mit Beschluss vom
bewilligt.

Die Familie Winter, Besitzer des Hahnenhofes, hat ein Ansuchen um Unterfertigung der Löschungserklärung unter Hinweis darauf gestellt, dass die im Jahr 1976 eingeräumte Dienstbarkeit der Errichtung und Erhaltung eines Schiübungsgebietes sowie der Pistenpräparierung auf Gst 482/8 KG Kitzbühel Stadt, niemals ausgeübt wurde. Die Überprüfung, auch in Abstimmung mit den weiteren Dienstbarkeitsberechtigten Bergbahn AG Kitzbühel und Kitzbühel Tourismus, hat ergeben, dass die Dienstbarkeit tatsächlich nicht ausgeübt wurde. Gemäß § 14179 ABGB erlöschen auch verbücherte Dienstbarkeiten durch Nichtaus-übung über mehr als 30 Jahre. Eine Beschlussempfehlung zur Unterfertigung der Löschungs-erklärung durch den Stadtrat liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die vorliegende Löschungserklärung zu unterfertigen.

3.4 Kitzbüheler Tennisclub - Zusatzvertrag zum Dienstbarkeits- und Bestandvertrag

Dieser Punkt wurde vom Bürgermeister von der Tagesordnung abgesetzt (siehe Punkt 1.)

3.5 Verein der Südtiroler in Kitzbühel - Ansuchen um Führung und Verwendung des Gemeindewappens

Das Ansuchen um Verwendung des Gemeindewappens vom Verein der Südtiroler in Kitzbühel wird vom Bürgermeister vorgetragen.

Der Bürgermeister verweist auf § 11 Abs. 5 TGO 2001, wonach die Führung und Ver-wendung des Gemeindewappens einer Bewilligung des Gemeinderates bedarf. Sie ist zu erteilen, wenn dies im besonderen Interesse der Gemeinde gelegen und ein nachteiliger Gebrauch nicht zu erwarten ist.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) dem Verein der Südtiroler in Kitzbühel die Führung und Verwendung des Gemeindewappens, wie z.B. auf Fahnenbändern, Briefkopf, Visiten- und Grußkarten zu erteilen.

3.6 Nachbesetzung der Ausschüsse infolge Verzicht auf das Gemeinderatsmandat durch Thomas Nothegger - Liste Unabhängige Kitzbüheler/innen (UK)

Bürgermeister Dr. Winkler ruft in Erinnerung, dass GR Thomas Nothegger mit schriftlicher Erklärung vom 27.11.2017 auf sein Gemeinderatsmandat verzichtet hat. Der Verzicht ist am 05.12.2017 rechtswirksam geworden. Die erforderliche Nachbesetzung in den Ausschüssen war bereits Thema in der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2017. Dazu wird in Erinnerung gerufen, dass auch EGR Josef Strobl und EGR Alexander Kollnig mit schriftlicher Erklärung vom 11.12.2017 als Ausschussmitglieder/Ersatzmitglieder auf ihr Amt verzichtet haben. Dieser Verzicht ist am 19.12.2017 rechtskräftig geworden.

Der Bürgermeister hält nochmals fest, dass gemäß § 73 Abs. 1 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 aufgrund des Verzichtes des erstgereihten Ersatzmitgliedes des Gemeinderates der Liste UK, Alexander Kollnig, der an der zweiten Stelle als Ersatzmitglied des Gemeinderates der Liste UK gereihte Mag. Manfred Filzer an die frei gewordene Stelle vorgerückt ist.

Der Mandatsverzicht von Thomas Nothegger und der Amtsverzicht von Josef Strobl und Alexander Kollnig bedingen eine Nachbesetzung der Ausschüsse. Das Recht zur Namhaftmachung liegt gemäß §§ 79, 83 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 bei der Wählergruppe Unabhängige Kitzbüheler/innen (UK). Dazu liegt eine von der Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder der Liste UK unterfertigte Liste über die Nachbesetzung in den Ausschüssen vor. Diese lautet wie folgt:

Unabhängige Kitzbüheler/innen (UK)

An den Bürgermeister der Stadt Kitzbühel
Stadtamtsdirektion
Dr. Klaus Winkler

Kitzbühel, am 3.4.2018

Nachbesetzung der Ausschüsse wegen Umstrukturierung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor,

aufgrund des Mandatsverzichtes von Herrn GR Thomas Nothegger und des Amtsverzichtes der Herren EGR Josef Strobl und Alexander Kollnig, wird sich die Fraktion Unabhängige Kitzbüheler/innen - UK strukturell neu aufstellen.

Für die Nachbesetzung in den Ausschüssen werden nachfolgende Mitglieder des Gemeinderates gemäß §§ 79, 83 TGWO namhaft gemacht:

AUSSCHUSS	MITGLIED	ERSATZMITGLIED
ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS	GR Marielle Haidacher	GR Mag. Manfred Filzer
SOZIALES		UNBESETZT
WOHNUNGEN	EGR Magdalena Groiss	
UMWELT UND SCHWARZSEE		EGR Magdalena Groiss
STADTWERKE, E-MOBILITÄT	GR Mag. Manfred Filzer	
INNENSTADT, RUHENDER VERKEHR, TAXIS	EGR Lisbeth Haderer	
BAUHOF, FRIEDHOF, ENTSORGUNG, ORTSBILD		UNBESETZT
TOURISMUS, STADTMAREKTING	EGR Magdalena Groiss	
WIRTSCHAFT, STADTENTWICKLUNG	EGR Ferdinand Hagsteiner	
STRASSEN		GR Mag. Manfred Filzer

Die Ersatzmitglieder in den Ausschüssen für Soziales und Sozialeinrichtungen (Notwohnungen), Städtepartnerschaften sowie Bauhof, Friedhof, Entsorgung und Ortsbild bleiben unbesetzt und verzichtet die UK ausdrücklich auf eine Wahl dieser Ersatzmitglieder im Gemeinderat.

Die Namhaftmachung (Wahlvorschlag) wird von der Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder der UK unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen,

Marielle Haidacher

Mag. Manfred Filzer

Daniel Ellmerer

Das Schreiben wird auf der digitalen Leinwand gezeigt und die nachzubesetzenden Ausschussstellen durchgegangen. Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Ersatzmitglieder in den Ausschüssen für Soziales und Sozialeinrichtungen (Notwohnungen), Städtepartnerschaften sowie Bauhof, Friedhof, Entsorgung und Ortsbild unbesetzt bleiben und die UK ausdrücklich auf eine Wahl dieser Ersatzmitglieder im Gemeinderat verzichtet. Der Bürgermeister erklärt, dass in diesem Fall der Gemeinderat aus den Mitgliedern der Liste UK nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindewahlordnung die Ausschussmitglieder zu wählen hätte, allerdings aufgrund der Erklärung der Liste UK auch beschließen kann, auf die Wahl zu verzichten.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die Nachbesetzung der Ausschüsse gemäß der von der Gemeinderatspartei Unabhängige Kitzbüheler/innen (UK) bekanntgegebenen Namhaftmachung. Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) auf eine Wahl der unbesetzt gebliebenen Stellen als Ersatzmitglieder in den Ausschüssen für Soziales und Sozialeinrichtungen (Notwohnungen), Städtepartnerschaften sowie Bauhof, Friedhof, Entsorgung und Ortsbild mittels Stimmzettel gemäß §§ 79, 83 TGWO zu verzichten.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse mit heutigem Datum wird der Übersichtlichkeit halber zusammengefasst wie folgt:

Stadtrat und Ausschüsse – Stand 09. April 2018

					Ersatzmitglieder	
Stadtrat, Finanz- und Personalausschuss						
BM	Dr. Klaus Winkler (Referent für Finanzen und Personal)	VP		GR	Ludwig Schlechter	
VB	Ing. Gerhard Eilenberger			VP	GR	Hedwig Haidegger
VB	Walter Zimmermann			SPÖ	GR	Jürgen Katzmayr
StR	Mag. Ellen Sieberer			VP	GR	Hermann Huber
Überprüfungsausschuss						
GR	Jürgen Katzmayr	Obmann		SPÖ	VB	Walter Zimmermann
GR	Ludwig Schlechter	Obm-Stv.		VP	GR	Hedwig Haidegger
GR	Hermann Huber			VP	GR	Georg Wurzenrainer
GR	Florian Huber			VP	StR	Mag. Ellen Sieberer
GR	Mag. (FH) Andrea Watzl			VP	GR	Anna Werlberger
GR	Marielle Haidacher			UK	GR	Mag. Manfred Filzer
Ausschuss für Soziales und Sozialeinrichtungen (Notwohnungen), Städtepartnerschaften						
GR	Hedwig Haidegger	Obfrau		VP	EGR	Leonhard Brettauer
VB	Ing. Gerhard Eilenberger	Obf-Stv.		VP	StR	Mag. Ellen Sieberer
GR	Anna Werlberger			VP	EGR	Christina Obermoser
GR	Mag. (FH) Andrea Watzl			VP	EGR	Rosemarie Obernauer
GR	Margit Luxner			SPÖ	EGR	Siegfried Luxner
GR	Marielle Haidacher			UK	UNBESETZT	
Ausschuss für Wohnungen						
GR	Hedwig Haidegger	Obfrau		VP	EGR	Leonhard Brettauer
VB	Ing. Gerhard Eilenberger	Obf.-Stv.		VP	GR	Ludwig Schlechter
StR	Mag. Ellen Sieberer			VP	GR	Anna Werlberger

EGR	Magdalena Groiss		UK	GR	Marielle Haidacher
GR	Mag. (FH) Andrea Watzl		VP	EGR	Christina Obermoser
EGR	Siegfried Luxner		SPÖ	EGR	Dr.phil. Matthias Bollmann

Ausschuss für Jugend, Jugendeinrichtungen und Trendsportplatz

GR	Margit Luxner	Obfrau	SPÖ	EGR	Tamara Auer
GR	Mag. (FH) Andrea Watzl	Obf-Stv.	VP	StR	Mag. Ellen Sieberer
GR	Florian Huber		VP	GR	Hedwig Haidegger
GR	Georg Wurzenrainer		VP	EGR	Christina Obermoser
EGR	Ing. Markus Glößl		VP	GR	Hermann Huber
GR	Daniel Ellmerer		UK	GR	Marielle Haidacher

Ausschuss für Bau und Raumordnung

GR	Georg Wurzenrainer	Obmann	VP	GR	Hermann Huber
EGR	Peter Hechenberger	Obm-Stv.	VP	GR	Anna Werlberger
VB	Ing. Gerhard Eilenberger		VP	EGR	Hermann Lechner
GR	Ludwig Schlechter		VP	EGR	DI Andreas Gröbner
EGR	Ing. Dominik Bertsch		SPÖ	GR	Jürgen Katzmayr
GR	Marielle Haidacher		UK	GR	Mag. Manfred Filzer

Ausschuss für Bildung und Stadtjubiläum

StR	Mag. Ellen Sieberer	Obfrau	VP	VB	Ing. Gerhard Eilenberger
VB	Walter Zimmermann	Obf-Stv.	SPÖ	EGR	Dr.phil. Matthias Bollmann
GR	Hedwig Haidegger		VP	EGR	Rosemarie Obernauer
GR	Florian Huber		VP	GR	Ludwig Schlechter
GR	Mag. (FH) Andrea Watzl		VP	GR	Hermann Huber
GR	Daniel Ellmerer		UK	GR	Marielle Haidacher

Ausschuss für Sportvereine und Sportveranstaltungen

VB	Ing. Gerhard Eilenberger	Obmann	VP	GR	Hermann Huber
GR	Ludwig Schlechter	Obm-Stv.	VP	EGR	Hermann Lechner
GR	Mag. (FH) Andrea Watzl		VP	StR	Mag. Ellen Sieberer
GR	Jürgen Katzmayr		SPÖ	EGR	Siegfried Luxner
EGR	Georg Hechl		GRÜN	EGR	Isabel Hechl
GR	Daniel Ellmerer		UK	GR	Marielle Haidacher

Ausschuss für Sportinfrastruktur

GR	Jürgen Katzmayr	Obmann	SPÖ	VB	Walter Zimmermann
VB	Ing. Gerhard Eilenberger	Obm-Stv.	VP	EGR	Leonhard Brettauer
GR	Florian Huber		VP	EGR	Ing. Markus Glößl
GR	Ludwig Schlechter		VP	EGR	Hermann Lechner
EGR	DI Andreas Gröbner		VP	GR	Hermann Huber
GR	Daniel Ellmerer		UK	GR	Mag. Manfred Filzer

Ausschuss für Umwelt und Schwarzsee

EGR	Georg Hechl	Obmann	GRÜN	GR	Rudolf Widmoser
StR	Mag. Ellen Sieberer	Obm-Stv.	VP	GR	Hedwig Haidegger
GR	Hermann Huber		VP	EGR	DI Andreas Gröbner
GR	Anna Werlberger		VP	EGR	Christina Obermoser
EGR	Tamara Auer		SPÖ	EGR	Carmen Feyrsinger
GR	Marielle Haidacher		UK	EGR	Magdalena Groiss

Ausschuss für Kultur

VB	Walter Zimmermann	Obmann	SPÖ	GR	Margit Luxner
GR	Hedwig Haidegger	Obm-Stv.	VP	GR	Mag. (FH) Andrea Watzl
GR	Florian Huber		VP	EGR	Ing. Markus Glößl
EGR	Christina Obermoser		VP	GR	Anna Werlberger
StR	Mag. Ellen Sieberer		VP	GR	Georg Wurzenrainer
GR	Marielle Haidacher		UK	GR	Mag. Manfred Filzer

Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft

GR	Hermann Huber	Obmann	VP	GR	Ludwig Schlechter
GR	Anna Werlberger	Obm-Stv.	VP	EGR	Stefan Filzer
GR	Georg Wurzenrainer		VP	EGR	Rosemarie Obernauer
EGR	Peter Hechenberger		VP	EGR	DI Andreas Obermoser
EGR	Siegfried Luxner		SPÖ	GR	Jürgen Katzmayr
GR	Marielle Haidacher		UK	GR	Daniel Ellmerer

Ausschuss für Stadtwerke, E-Mobilität und städtische Medien

GR	Georg Wurzenrainer	Obmann	VP	StR	Mag. Ellen Sieberer
GR	Hermann Huber	Obm-Stv.	VP	GR	Hedwig Haidegger
GR	Ludwig Schlechter		VP	GR	Mag. (FH) Andrea Watzl
GR	Florian Huber		VP	VB	Ing. Gerhard Eilenberger
VB	Walter Zimmermann		SPÖ	GR	Jürgen Katzmayr
GR	Mag. Manfred Filzer		UK	GR	Marielle Haidacher

Ausschuss für Familien, Spielplätze und Gesundheit

GR	Mag. (FH) Andrea Watzl	Obfrau	VP	StR	Mag. Ellen Sieberer
VB	Ing. Gerhard Eilenberger	Obf-Stv.	VP	EGR	Rosemarie Obernauer
GR	Hedwig Haidegger		VP	EGR	Christina Obermoser
GR	Anna Werlberger		VP	GR	Ludwig Schlechter
GR	Margit Luxner		SPÖ	EGR	Ing. Dominik Bertsch
GR	Marielle Haidacher		UK	GR	Daniel Ellmerer

Ausschuss für Innenstadt, ruhender Verkehr und Taxis

GR	Alexander Gamper	Obmann	FPÖ	GR	Bernhard Schwendter
GR	Ludwig Schlechter	Obm-Stv.	VP	EGR	DI Andreas Gröbner
GR	Hermann Huber		VP	EGR	Hermann Lechner
VB	Ing. Gerhard Eilenberger		VP	EGR	Leonhard Brettauer
GR	Jürgen Katzmayr		SPÖ	EGR	Siegfried Luxner
EGR	Lisbeth Haderer		UK	GR	Marielle Haidacher

Ausschuss für Bauhof, Friedhof, Entsorgung und Ortsbild

GR	Anna Werlberger	Obfrau	VP	GR	Florian Huber
EGR	DI Andreas Gröbner	Obf-Stv.	VP	EGR	Leonhard Brettauer
VB	Ing. Gerhard Eilenberger		VP	GR	Hermann Huber
GR	Hedwig Haidegger		VP	GR	Mag. (FH) Andrea Watzl
EGR	Georg Hechl		GRÜN	EGR	Monika Skowronski
GR	Daniel Ellmerer		UK	UNBESETZT	

Ausschuss für Tourismus und Stadtmarketing

GR	Florian Huber	Obmann	VP	GR	Hermann Huber
EGR	Christina Obermoser	Obm-Stv.	VP	GR	Ludwig Schlechter
StR	Mag. Ellen Sieberer		VP	VB	Ing. Gerhard Eilenberger
EGR	Manfred Hofer		VP	GR	Mag. (FH) Andrea Watzl

EGR	Tamara Auer		SPÖ	EGR	Carmen Feyrsinger
EGR	Magdalena Groiss		UK	GR	Mag. Manfred Filzer

Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung

GR	Ludwig Schlechter	Obmann	VP	GR	Georg Wurzenrainer
EGR	DI Andreas Gröbner	Obm-Stv.	VP	EGR	Ing. Andreas Kronberger
GR	Florian Huber		VP	VB	Ing. Gerhard Eilenberger
EGR	Hermann Lechner		VP	GR	Mag. (FH) Andrea Watzl
EGR	Carmen Feyrsinger		SPÖ	EGR	Tamara Auer
EGR	Ferdinand Hagsteiner		UK	GR	Mag. Manfred Filzer

Ausschuss für Straßen und Verkehr

GR	Hermann Huber	Obmann	VP	GR	Florian Huber
VB	Ing. Gerhard Eilenberger	Obm-Stv.	VP	EGR	Leonhard Brettauer
GR	Ludwig Schlechter		VP	EGR	Hermann Lechner
GR	Georg Wurzenrainer		VP	EGR	DI Andreas Gröbner
EGR	Georg Hechl		GRÜN	EGR	Rudolf Manzl
GR	Marielle Haidacher		UK	GR	Mag. Manfred Filzer

4. Referate

4.1 Finanzen

4.1.1 Vorlage der Haushalts- und Vermögensrechnung der Stadt Kitzbühel sowie der Rechnungsabschlüsse der städtischen Wirtschaftsunternehmen für das Jahr 2017

Bürgermeister Dr. Winkler übergibt gemäß § 108 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung den Vorsitz an den ersten Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Gerhard Eilenberger. Dieser bittet den Bürgermeister als Finanzreferenten um seinen Bericht.

Eingangs seines Berichtes bedankt sich der Bürgermeister bei dem mit der Erstellung der Jahresabrechnung befassten Finanzverwalter OAR Hubert Pircher für seine gewissenhafte und fachkundige Arbeit. Aufgrund seiner anstehenden Pensionierung handelt es sich hierbei um den letzten von ihm erstellten Rechnungsabschluss.

Nach Vorprüfung durch den Überprüfungsausschuss ist der Rechnungsabschluss vom 01.03. bis 15.03.2018 zur öffentlichen Einsicht aufgelegen. Den Gemeinderatsparteien wurde mit Beginn der Auflagefrist ein Entwurf des Rechnungsabschlusses übermittelt. Während der Auflagefrist erfolgte eine Einsichtnahme, eine schriftliche Stellungnahme wurde innerhalb der Auflagefrist nicht eingebracht.

Eine schriftliche Stellungnahme ist allerdings von Ing. Helmut Wessner am 05.04.2018, also verspätet, im Stadtamt eingelangt. Diese Stellungnahme wurde auch allen Gemeinderatsmitgliedern per Email übermittelt, ebenso an den Bezirkshauptmann, den Landesrechnungshof und Pressevertretern. Obwohl die Stellungnahme verspätet ist, geht der Bürgermeister dennoch kurz darauf ein. Zunächst wird von Ing. Wessner OAR Hubert Pircher für das gute Gesprächsklima und die umfangreichen Erklärungen gedankt. Er hofft, dass dies auch mit seinem Nachfolger möglich sein wird. Bezüglich dem Schuldenstand verweist er auf die unterschiedlichen Auffassungen zwischen der Stadtgemeinde Kitzbühel und ihm, hofft aber, dass diesbezüglich der Tiroler Landesrechnungshof in seinem Prüfbericht Klarheit schaffen wird. Er wünscht sich, dass sich die Stadtgemeinde Kitzbühel in Zukunft transparenter verhält und sich nach den Empfehlungen von Transparency International richtet. Kritisiert wird das Auswahlverfahren

für 2 Transportfahrzeuge für den Bauhof. Hier sollten nach Möglichkeit Elektrofahrzeuge angeschafft werden. Die Steigerung bei den Ausgaben für die Mindest-sicherung zeigen, dass nicht alle Bürger am wirtschaftlichen Aufschwung teilhaben. Die Ausgaben für die Mietzinsbeihilfe sind aber nicht gestiegen. Im Zusammenhang mit dem Sportpark Kitzbühel ist erfreulich, dass die Betriebszuschüsse gesenkt werden konnten. Er hofft, dass in weitere Energieeffizienzmaßnahmen investiert wird. Nicht verständlich ist, warum die Liegenschaftsverwaltung und Energievertrieb der Stadt Kitzbühel GmbH wieder-um mit ca. € 200.000,00 bezuschusst wurde, da jahrelange Mietfreistellungen der Ärzte nun weitgehend ausgelaufen sind. Kritisiert wird der Feinstaubausstoß der Hackschnitzel-feuerungsanlage. Wünschenswert wäre, wenn das Elektrizitätswerk einen Teil der Gewinne zur Erhöhung der Eigenerzeugung der PV-Anlagen investieren würde. Das E-Werk bezu-schusst den Stadtverkehr mit ca. € 340.000,00, das Angebot ist allerdings nicht bedarfs-orientiert, da die 12 Meter langen Busse oftmals nur mit sehr wenigen Fahrgästen besetzt sind. In Bezug auf die Müll-, Wasser- und Abwassergebühren ist durch Anpassung an das Äquivalenz-Prinzip Senkungspotential vorhanden. Dadurch könnten einheimische Familien entlastet werden, Einnahmenausfälle sollten durch Abgaben auf Freizeitwohnsitze, Zweitwohnsitze etc. kompensiert werden. Wegen der Unklarheiten zum Schuldenstand soll die Abstimmung über die Entlastung des Bürgermeisters bis zum Vorliegen des Prüfberichtes des Tiroler Landesrechnungshofes vertagt werden.

Sodann referiert der Bürgermeister anhand einer PowerPoint-Präsentation die auf der digi-talen Präsentationstafel gezeigt wird, ausführlich zum Rechnungsabschluss 2017.

Stadtgemeinde Kitzbühel

Daten zum Rechnungsabschluss 2017

Stadtgemeinde Kitzbühel

Ordentlicher Haushalt	2015	2016	2017
Gesamteinnahmen:	42.104.379,05 €	40.306.600,74 €	35.004.686,36 €
Gesamtausgaben:	41.540.390,27 €	39.557.951,15 €	34.258.658,29 €
Außerordentlicher Haushalt:			
Einnahmen:	9.934.193,38 €	1.555.669,56 €	475.611,56 €
Ausgaben:	9.934.193,38 €	1.555.669,56 €	475.611,56 €
Rechnungsergebnis:	**563.988,78 €**	**693.979,23 €**	**746.028,07 €**

Stadtgemeinde Kitzbühel

Fortdauernde Einnahmen (in tds Euro)		
	2017	2016
Eigene Steuern	9.952	9.742
Abgabenertragsanteile	8.282	8.271
Tir. Verkehrserschließungsb.	687	1.017
Bennützungsgeb. n.d.FAG	3.946	4.725
Verkaufs u. Leistungserlöse	4.312	4.078
Sonst. Einnahmen aus w.Tätigkeit	2.525	2.546
Bezugsvorschüsse	18	14
Lfd. Transferzahlungen	1.570	1.972
Gewinnentn. Gemeinde	2.215	2.857
	33.506	35.222
einmalige und ao Einnahmen	1.974	4.864
	35.480	40.086

fortd. Gesamteinnahmen 2017
€ 33.506.439,68

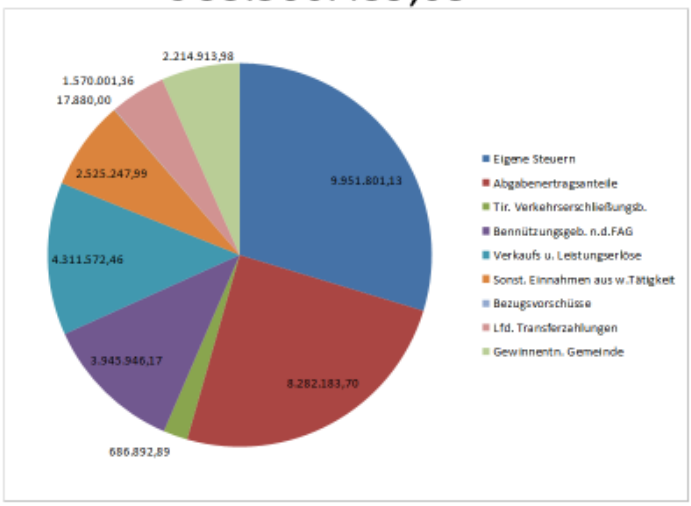

Lfd. Einnahmen - Details

Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit 2017

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Soll 2017
2/010000+826000	Zentralamt Rückersätze von Ausgaben	20.888,55
2/163000+829000	Freiwillige Feuerwehr Sonstige Einnahmen	16.631,00
2/211000+826000	Volksschule Rückersätze von Ausgaben (Heizwerk)	15.504,23
2/212000+824020	Neue Mittelschule Pachtzins Sozialsprengel 20 %	17.368,00
2/240000+826000	Kindergarten Voglfeld Rückersätze von Ausgaben (AMS-Altersteilzeit)	32.708,64
2/264000+824000	Kunsteisanlage Einn. aus Vermietung, Verpachtung Dienstbarkeiten und Baurechten	240.192,03
2/612000+824000	Gemeindestraßen Mieten,Pachte,Servitutsentgelt	14.512,16
2/840000+824101	Grundbesitz Mieten,Pachte Entg. ; nur über Steuern/Abg. 4,5,10,14	125.626,48
2/852010+827000	Müll-u.Abw.Verband Personal Ang. Pers.Kosteners.Abw.-u.Müllverb.	88.412,51
2/852020+827000	Müll-u.Abw.Verband Personal Arb. Pers.Kosteners.Abw.-u.Müllverb.	425.519,36
2/853000+824000	Betriebe für die Errichtung und Verwalt. von Wohn- /Geschäftsgeb. Einn. aus Baurechten	60.007,68
2/853000+824100	Betriebe für die Errichtung und Verwalt. von Wohn- /Geschäftsgeb. Eigene Mieten	70.540,61
2/853000+824200	Betriebe für die Errichtung und Verwalt. von Wohn- /Geschäftsgeb. Mieten Hausverw.Kager/Grißmann	193.516,82
2/866000+824100	Stadtwald Pacht-,Anerk.Zinse,Wegben.Beitr.	26.717,57
2/869000+824000	Almbesitz Almpachtzinse,Dienstbark.Entg.	45.966,74
2/869000+829000	Almbesitz Sonstige Einnahmen/Schadeners. 0 %	13.766,38
2/879000+822000	Stadtwerke EW/WW Gewinnentnahmen	800.000,00
2/899000+824000	Tiefgarage Miet-u.Pachteinnahmen	25.324,73
2/912000+823000	Rücklagen Zinsen aus Rücklagen	20.742,82
2/914000+822000	Beteiligungen Dividenden, Gewinnanteile	184.471,87
2/917020+822000	Dr.-Julius-Bueb-Stiftung Wertpapiererträge,Sparbuchzinsen	18.768,37
	22 Positionen unter € 10.000	68.061,44
		2.525.247,99

Lfd. Einnahmen - Details

Eigene Steuern:		2017
Kommnalsteuer		5.734.945,63
Grundsteuer B		2.118.317,48
Gebrauchsabgabe		881.316,35
Vergüngssteuer		696.563,70
Kurzparkzonenabgabe		357.228,44
Verwaltungsabgaben		109.322,62
div. Abgaben		54.106,91
Gesamt:		**9.951.801,13**
Benützungsgeb. nach FAG		
Kanalbenützung		1.792.118,08
Kanalanschlußgeb.		57.698,66
Müllgebühren		2.011.433,21
Friedhofgebühren		84.696,22
Gesamt:		**3.945.946,17**

Lfd. Einnahmen - Details

Transferzahlungen

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	HH-Qu	Soll 2017
2/022000+862000	Standesamts- und Staatsbürger- schaftsverband	Betriebsbeiträge von Gemeinden	17	51.410,44
2/212000+862100	Neue Mittelschule	Betriebsbeiträge v. Gemeinden	17	164.897,73
2/320200+862000	Landesmusikschule Kitzbühel	Betriebsbeiträge v. Gemeinden	17	94.435,27
2/220000+861100	Berufsbildende Pflichtschulen	Personalkostenersatz des Landes	17	41.911,73
2/240000+861000	Kindergarten Voglfeld	Laufende Transferzahlungen von Ländern und Landesfonds	17	71.836,20
2/240000+861100	Kindergarten Voglfeld	Personalkostenbeitrag d. Landes	17	249.974,29
2/411000+861100	Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe	LTZ des Landes für Sozialhilfe	17	57.019,46
2/420000+861000	Alten-Wohn-u.Pflegeheim	Lfd.Transferzlg.v.Land,Lds.Fonds	17	52.645,56
2/612000+864000	Gemeindestraßen	Lfd.Transferzahlung v. TVB	17	49.771,92
2/612000+868000	Gemeindestraßen	Strafgelder lt. StVO.	17	263.619,67
2/852000+865100	Abwasser-und Abfallverband Großache Süd	Laufende Transferzahlungen von Betrieben m.marktb.Betrieb	17	164.891,62
2/941000+860000	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG	Laufende Transferzahlungen von Bund und Bundesfonds	17	60.700,00
2/941000+861000	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG	Laufende Transferzahlungen von Ländern und Landesfonds	17	54.760,32
2/945000+861000	Sonstige Zuschüsse des Bundes	Laufende Transferzahlungen von Ländern und Landesfonds	17	148.332,00
	diverse (8 Stk.)			43.795,15
				1.570.001,36

Lfd. Einnahmen - Details

Gewinnentnahmen - lt. Vorschrift Voranschlags- und Rechnungsverordnung

Haushaltskonto	Bu_datum	Bu-Text	Soll Brutto
2/914000+869000	19.02.2018	Gewinnentnahme aus Abwasserbeseitigung 2017	194.320,34
2/914000+869000	19.02.2018	Gewinnentnahme aus Abwasserbeseitigung Neub. 2017	167.492,95
2/914000+869000	20.02.2018	Gewinnentnahme aus Abfallbeseitigung 2017	863.059,20
2/914000+869000	20.02.2018	Gewinnentnahme aus Müll- Abw.Verb. Personal Ang. 85010	4,09
2/914000+869000	20.02.2018	Gewinnentnahme aus Müll- Abw. Verb.Personal Arb.85020	360,97
2/914000+869000	20.02.2018	Gewinnentnahme aus Wohn-u. Geschäftsgebäude 2017	125.217,98
2/914000+869000	20.02.2018	Gewinnentnahme aus Almbesitz 2017	39.133,72
2/914000+869000	20.02.2018	Gewinnentnahme aus Städt. EW/WW 2017	800.000,00
2/914000+869000	20.02.2018	Gewinnentnahme aus Tiefgarage 2017	25.324,73
			2.214.913,98

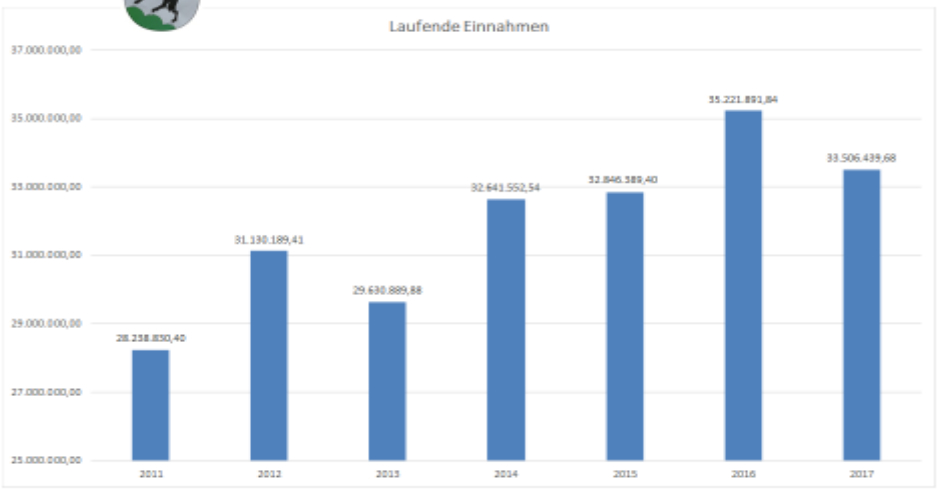

Stadtgemeinde Kitzbühel

Fortdauernde Ausgaben (in tds Euro)

	2017	2016
Bezüge der Organe	236	235
Personalaufwand	7.095	6.659
Pensionen u. so. Ruhebezüge	273	274
Bezugsvorschüsse	8	17
Gebrauchs- Verbrauchsg.,Handelsw	708	644
Sonst.Verw. u. Betriebsaufw.	7.592	7.798
Lfd. Transferzahlungen	11.165	10.949
Gewinnentn. Gemeinde	2.215	2.857
lfd. Zuführungen an Rücklagen	1.696	2.613
	30.988	32.045

Fortdauernde Ausgaben 2017
€ 30.988.513,66

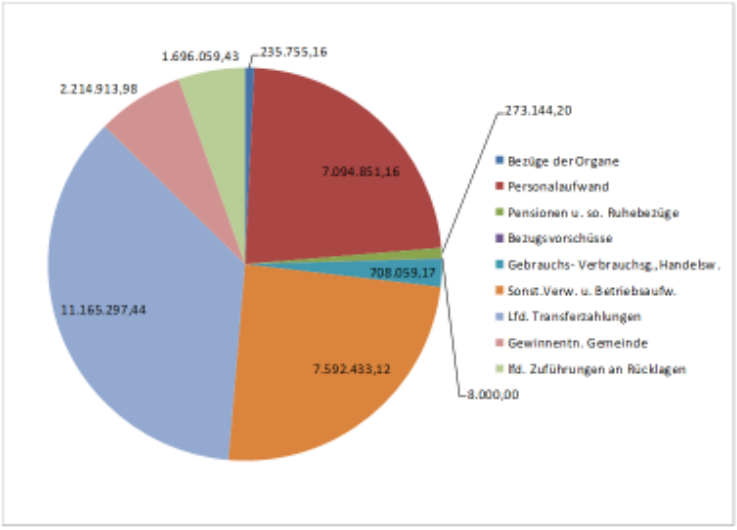

Personalkostenquote 2017

	Personalko.	ord.HH	%.-Satz
Kitzbühel	7.094.854,16	34.258.658,29	20,71%
Kitz. bereinigt			
um Rü Ers.	6.225.859,01	34.258.658,29	18,17%
Werte aus www.offenerhaushalt.at			
St. Johann (2016)	4.798.228,92	27.148.862,95	17,67%
Wörgl (2016)	9.337.986,18	35.053.593,43	26,64%
Kufstein (2016)	14.772.645,47	57.683.954,98	25,61%
Mittersill (2016)	5.648.723,91	24.238.669,60	23,30%

Abweichungen zum Voranschlag 2017

Ausgaben:	Halle Schwergewichtseisschützen	-100.000,00
	Museum Gebäude	-169.700,02
	Renovierung Klosterkirche	-102.000,00
	Beitrag nach Tir. Rehab. Gesetz	157.148,00
	Betriebsbeitrag AWH GmbH.	-139.084,39
	ÖBB Park&Ride	-100.000,00
	Subv. Erschl. Beiträge	221.990,57
	Str. Reinigung städt. Bauhof	165.836,61
	Schneeräumung städt. Bauhof	110.597,80
	Abwasser ldf. Betrieb Gewinnentn.	194.320,34
	Abwasser Neuanl. Gewinnentn.	-382.507,05
	Mülleseitigung Gewinnentn.	237.959,20
	Rücklagen lfd. Zuführung	1.016.395,53
	Zuführung an AO Haushalt	430.690,82
		1.541.647,41

Abweichungen zum Voranschlag 2017

Einnahmen:	Feuerwehr - Beihilfe Land	168.000,00
	NMS Beitrag Gemeinden	115.333,94
	Bauhof Perso.Kostenverr.	413.887,00
	Grundbesitz - Veräußerung Grundstücke	-430.640,00
	Kanalanschlußgebühren	-492.301,34
	Müllabfuhrgb.	100.983,78
	Beteiligungen - Abre. Brunnlift	134.471,87
	Beteiligungen - abl. Marktbest. Betriebe	137.413,98
	Kommunalsteuer	434.945,63
	Erschließungsbeiräge	-193.507,11
	Abgabenertragsanteile	-601.876,96
	Ertragsanteile Anteil Nächtigungen	737.279,10
	Abwichlg. Soll Überschuss	271.679,23
		795.669,12
Einn. AOH	Investitionsdarlehen Kreditinst.	-400.000,00
	Zuführung vom OH	430.690,82
		30.690,82

Ergebnisrechnung 2017

	2015	2016	2017
Summe fortdauernden Einnahmen	32.846.389,40	35.221.891,84	33.506.439,68
minus Summe fortdauernden Ausgaben ohne Schuldend.	29.141.708,94	32.044.776,29	30.988.513,66
Bruttoergebnis	3.704.680,46	3.177.115,55	2.517.926,02
minus lfd. Schuldendienst (Zins u. Tilgung)	1.102.399,39	1.089.066,78	621.516,77
Verschuldungsgrad	29,76%	34,28%	24,68%
Nettoergebnis	2.602.281,07	2.088.048,77	1.896.409,25

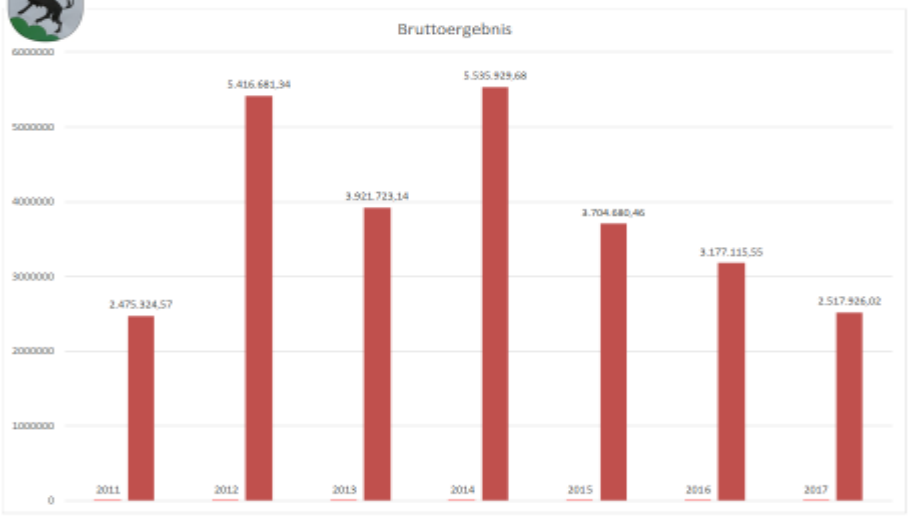

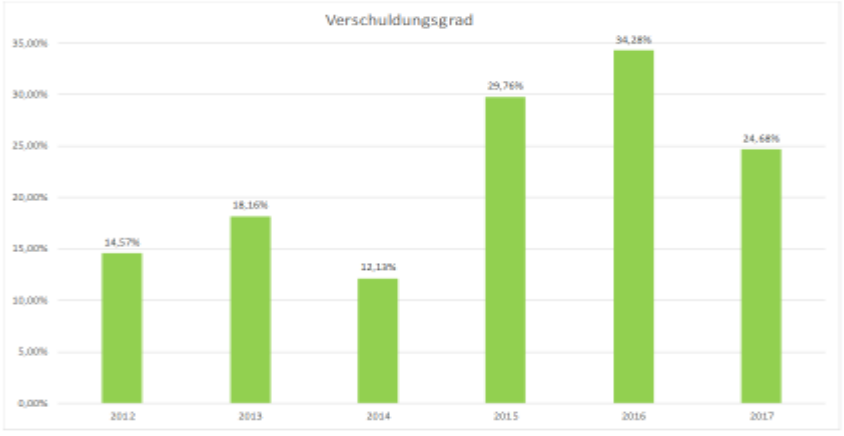

Schuldenstand 2008 - 2017

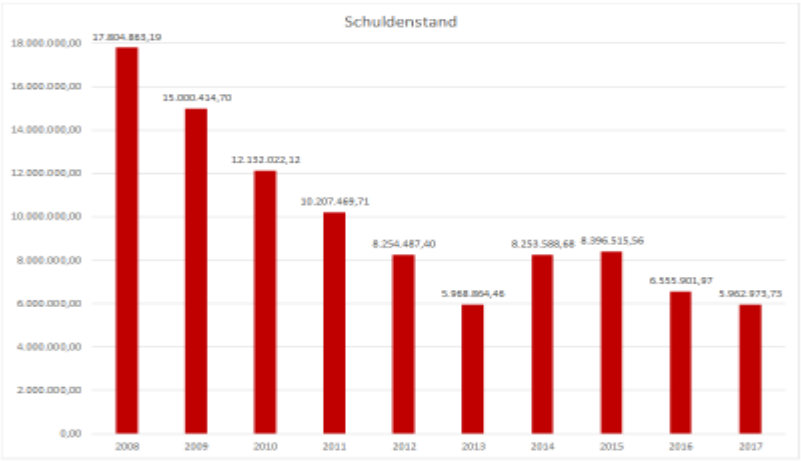

Aufgliederung Schulden 2017

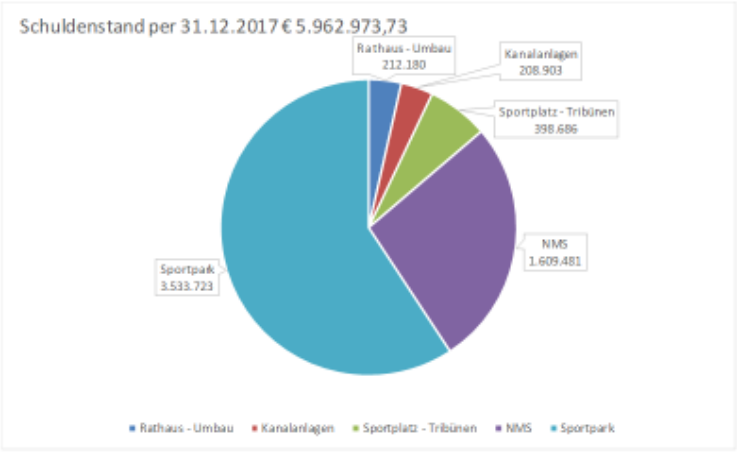

Rücklagenentwicklung 2014 - 2017

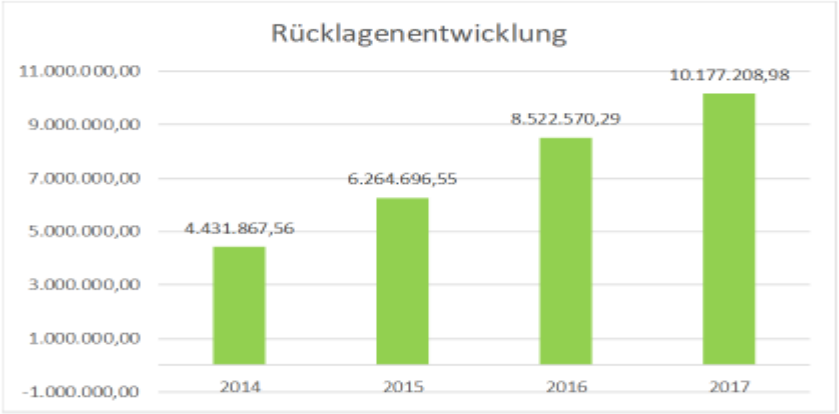

Investitionen 2017

Kurz-Übergangspflege - Einr.Ko	100.000,00 €
Wildbachverbauung	254.670,00 €
Fußgängerzone	430.690,82 €
	785.360,82 €

Haftungen Gesamt 2017

Liegenschaftsverwaltung und Energievertrieb GmbH.			1.047.149,39	
Sportpark - Kontokorrentkredit			27.112,87	
Kletterhalle Kitzbühel Betriebs GmbH.			72.403,48	
Sparkasse Kitzbühel - Ausreifende Haftung			54.851.000,00	55.997.665,74
Haftungen von Gemeindeverbänden				
GV Bezirkskrankenhaus			1.360.251,55	
Abwasserverband Süd	BA 03	101.093,81		
	BA 02	316.103,33		
	Kanal Aurach/Jochberg	73.619,52		
	Kanal Mülld.	136.459,85		
	Kanal Aurach	9.721,06	636.997,57	
Abwasserverband Reither Ache			106.223,39	2.103.472,51

Haftung für die Sparkasse

	in tEUR
2013	104.674
2014	87.732
2015	66.725
2016	62.695
2017	54.851

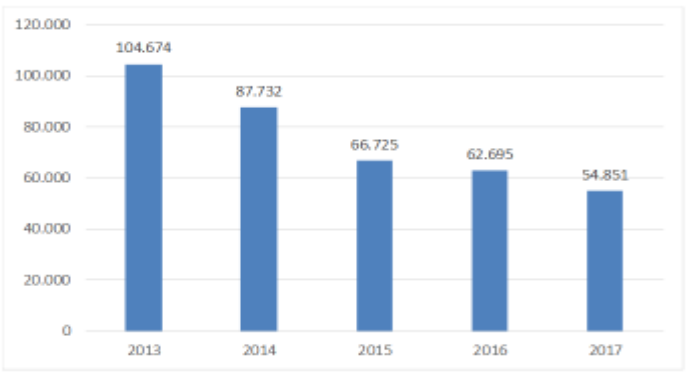

Stadtgemeinde Kitzbühel
städt. Betriebe

Rechnungs-ergebnis:	2015	2016	2017
Elektrowerk	598.246,62 €	504.349,39 €	1.304.469,51 €
Wasserwerk	460.832,68 €	469.458,91 €	381.022,85 €
Schwarzseebad	-102.925,99 €	-155.225,52 €	-167.834,56 €

Stadtgemeinde Kitzbühel

Eigenfinanzierungsquote 2016

	Prozent 2015	Prozent 2016	Prozent 2017
Kitzbühel	103,35%	112,96%	107,23%
Kufstein	101,68%	97,01%	
St. Johann	98,11%	111,03%	113,64%
Lienz	89,15%	100,28%	

Der von der Finanzverwaltung erstellte Bericht zur Jahresrechnung 2017 der Stadtgemeinde Kitzbühel spiegelt die Ausführungen des Bürgermeisters wider, weshalb dieser im Protokoll angefügt wird.

Bericht zur Jahresrechnung 2017 der Stadtgemeinde Kitzbühel

Die dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorliegende Jahresrechnung 2017 umfasst den ordentlichen und den außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Kitzbühel und die Bilanzen und Erfolgsrechnungen der kaufmännisch geführten städtischen Versorgungs- und Wirtschaftsbetriebe Elektrowerk, Wasserwerk und Schwarzseebetrieb.
Die Jahresrechnung 2017 mit allen Beilagen wurde gemäß § 108 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 jeder Gemeinderatsfraktion sowie jedem Mitglied des Überprüfungsausschusses übermittelt.

Die Gesamtsummen der Rechnungsabschlüsse lauten wie folgt:

STADTGEMEINDE - HOHEITSVERWALTUNG:

Ordentlicher Haushalt: (Seite 22-23)

Gesamteinnahmen	*€*	*35.004.686,36*
Gesamtausgaben	*€*	*34.258.658,29*
= Rechnungsergebnis	*€*	*746.028,07*

Außerordentlicher Haushalt: (Seite 26 - 27)

Gesamteinnahmen	*€*	*475.611,56*
Gesamtausgaben	*€*	*475.611,56*
= Rechnungsergebnis	*€*	*-0,00*

Gesamt Rechnungsergebnis	***€***	***746.028,07***

STÄDTISCHES ELEKTRIZITÄTSWERK:

Jahresgewinn	*€*	*1.304.469,51*

STÄDTISCHES WASSERWERK:

Jahresgewinn	*€*	*381.011,85*

STÄDTISCHER SCHWARZSEEBETRIEB:

Jahresverlust	*€*	*-167.834,56*

Der Haushaltsquerschnitt auf den Seiten 34 und 35 zeigt einen Überblick über die Einnahmequellen und die Aufwandsarten des Gemeindehaushaltes.

Hier sind auch die Abweichungen zum Voranschlag ersichtlich, die saldierten Mehreinnahmen von 2.020.897,92 €, stehen Mehrausausgaben von 2.020.897,92 entgegen.

Die Abweichungen zum Voranschlag, die je Haushaltsstelle eine Summe von 100.000 € übersteigen, sind auf den Seiten 12 bis 15 aufgelistet und begründet (§ 15 Abs.1 Z.7 VRV).

Der Rechnungsquerschnitt auf den Seiten 38 bis 41 beinhaltet, wie auch der Haushaltsquerschnitt, die Einnahmequellen und Aufwandsarten, jedoch in anderer Gliederung entsprechend dem ESVG (Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung).

Ein wesentlicher Punkt in der Jahresrechnung ist die Finanzlage der Gemeinde. Diese ist mit Vorjahresvergleichen über einen Zeitraum von 3 Jahren auf den Seiten 44 und 45 dargelegt.

Zur Finanzlage vorerst ein zusammenfassender Überblick (Seite 34):

Die Summe der fortdauernden Einnahmen beträgt 33.506.439,68, €. gegenüber 2016 ist dies eine Verminderung von 1.715.452,16 € bzw. – 4,87 %.

Die fortdauernden Ausgaben erreichten 2017 eine Höhe von 31.610.030,43 €, das sind 1.523.812,64 € bzw. 4,60 % weniger als im Vorjahr.

Der Saldo aus den laufenden Einnahmen und Ausgaben, das sogenannte Bruttoergebnis, beträgt 2.5417.926,02 €.

Nach Abzug des Schuldendienstes in Höhe von 621.516,77 € verbleibt ein ***Nettoergebnis von 1.896.409,25 €****.*

Diese dem Gemeinderat als "Manövriermasse" zur Verfügung stehende freie Finanzspitze aus dem ordentlichen Haushalt hat im Jahr 2017 um 9,18 % gegenüber 2016 abgenommen.

Der Verschuldungsgrad ist mit 24,68 % im Verhältnis zum Vorjahr mit einem Minus von 9,60 %-Punkten als sehr gut anzusehen!

Eine detaillierte Darstellung der Steuereinnahmen und der sonstigen fortdauernden Einnahmen ist auf Seite 44 der Jahresrechnung zu finden.

Die eigenen Steuern und Abgaben (Seite 44) sind im Berichtsjahr von 9,74 Mio. € auf 9,95 Mio. € gestiegen, das sind +2,15 %.

Die Bundesabgabenertragsanteile (Seite 44) haben sich mit einem Plus von 0,13 % auf 8.282.163,70 € entwickelt.

Die Abgaben nach der TBO (Erschließungsbeiträge) sind mit 686.892,89 € um rd. 32,48 % niedriger als im Vorjahr.

Der Wert der "sonstigen Einnahmen aus wirtschaftl. Tätigkeit" (Seite 44/20) mit € 2.525.247,99 sind um € 20.333,06 niederer, also ein Minus von von 0,80 %.

Auf den Seiten 48 bis 55 findet sich der Sammelnachweis über den Personalaufwand. Insgesamt waren im Jahr 2017 im Bereich der Stadtgemeinde Kitzbühel und den städt. Betrieben 290 Bedienstete beschäftigt. Für die Bediensteten der kfm. Berufsschule, der städtischen Kindergärten, des Abwasserverbandes Großache Süd und des städt. Kanalwerkes werden Personalkostenersätze vereinnahmt.

Der Netto-Personalaufwand beträgt 6.225.8759,01 €, das sind lediglich 18,17 % der Gesamtausgaben des ordentl. Haushaltes. Gemessen an vergleichbaren Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften ist die Personalkostenquote der Stadtgemeinde Kitzbühel sehr niedrig.

Die Seite 66 zeigt den Stand und die Entwicklung der Rücklagen. Der Anfangsstand betrug 8.522.570,29 €, nach Zuführungen von 1.696.059,43 € und Entnahmen von 41.420,74 € verbleibt ein schließlicher Rücklagenstand von 10.177.208,98 €.

Haftungsübernahmen (Seite 68-69):

Die Stadtgemeinde Kitzbühel hat für Kontokorrentkredite der Liegenschaftsverwaltung und Energievertrieb der Stadt Kitzbühel GmbH., Kletterhalle Kitzbühel Betriebs GmbH., Sportpark Kitzbühel GmbH. und für die Sparkasse eine abreifende Haftung nach §2 des Sparkassengesetzes im Gesamtausmaß von derzeit 55.997.665,74 € übernommen. Dies ergibt eine Reduktion des Haftungsstandes von € 7.684.412,26.

(Seite 71)

Für Darlehen von Gemeindeverbänden (Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann, Abwasserverbände Großache Süd und Reither Ache Haftungen als Bürge und Zahler mit einem Gesamtvolumen von € 2.103.472,51.

Beteiligungen und Wertpapiere (Seiten 74):

Die Stadt Kitzbühel hält eine Beteiligung an der Bergbahn AG Kitzbühel mit einem Nominalwert von 1.814.456,20 €, das sind 50,3 % des Gesamtaktienkapitals der Gesellschaft. (99307 Stück ausgegebene Aktien-Gemeinde 49.930 Stk.=50,3 % Stand 17.5.2013)

Eine 100%-Beteiligung an der Sportpark Kitzbühel GmbH mit einer Einlage von 35.000,00 €.

Die Beteiligung an der Felbertauernstraßen AG, Nominale 15.777,00 €, hat keinen materiellen, sondern eher einen ideellen und politischen Wert.

Das Aktienvermögen der drei städtischen Stiftungen Dr.-Schmitz-Stiftung, Dr.-Bueb-Stiftung und Fürstin-Odescalchi-Stiftung, unterliegt den üblichen Aktienkursschwankungen und beläuft sich auf insgesamt 1.428.058,47 €.

Die Darlehensschulden der Stadtgemeinde Kitzbühel und die dafür aufzuwendenden Schuldendienstbeträge sind auf den Seiten 74 bis 87 einzeln aufgelistet.

Der Schuldenstand hat sich im Jahr 2017 von anfänglich 6.555.901,97 € auf 5.962.973,73 € am Ende des Jahres verringert.

Das auf den Seiten 99 und 100 ausgewiesene Gemeindevermögen beträgt ohne Wirtschaftsbetriebe rd. 52,5 Mio. €. Es handelt sich hier aber um buchmäßige Werte, die natürlich nicht den tatsächlichen Verkehrswerten entsprechen.

Im Jahr 2017 wurde Anlagevermögen im Wert von 1,27 Mio. € neu angeschafft. (Ankauf NMS Restkosten, Gemeindestraßen, Bauhof Schmiergrube, Kanal). Der Wertverlust des Anlagevermögens durch Veräußerungen und Abschreibungen betrug 3,27 Mio. €.

*Anschließend an die Jahresrechnung der Stadtgemeinde Kitzbühel befinden sich die Jahresabschlüsse der **städtischen Wirtschaftsbetriebe**:*

Das STÄDTISCHE ELEKTRIZITÄTSWERK, einschließlich der Nebenbetriebe, erwirtschaftete 2017 einen Jahresgewinn von 1.304.469,51 €, das sind 800.120,17 € bzw. 158,64 % mehr als im Vorjahr.

Der Cash-flow I (= finanzieller Überschuss aus dem laufenden Betrieb) beträgt 2,50 Mio. €. In Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurden 1.707.250,98 € investiert. An die Stadtgemeinde Kitzbühel wurde ein Gewinnanteil von 200.000 € ausgeschüttet.

Der Geldbestand des städtischen Elektrowerkes verminderte sich von anfänglich -2.463.530,92 € auf -1.879.608,74 € zum Ende des Abschlussjahres.

Das Jahresergebnis verteilt sich auf die einzelnen Betriebszweige wie folgt - (Die Körperschaftssteuer-Anteile wurden nur beim EVU eingerechnet):

Elektroversorgungsuntern. ..... Gewinn € 1.279.258,98(ohne Köst)
(Gewinnsteigerung zum Vorjahr: € 770.695,12 = - 104,88%)

Kabelfernsehbetrieb.....Gewinn € 288.268,80
(Gewinnsteigerung zum Vorjahr: € 86.093,37= + 42,58%)

Stadtverkehrsbetrieb..... Verlust € 269.058,27
(Verluststeigerung zum Vorjahr: € 56.668,32 = + 27,45%)

Das STÄDTISCHE WASSERWERK schließt das Rechnungsjahr 2017 mit einem Jahresgewinn von 381.011,85 € - 18,8 %). An die Stadtgemeinde Kitzbühel wurde ein Gewinnanteil von 600.000 € ausgeschüttet. Der aus dem lfd. Betrieb erwirtschaftete Cash-flow beträgt 392.848,76 €.

Nach Abzug der Investitionen von 650.320,95 € und der Kredittilgungen von 22.059,60 € ergibt sich ein Plus von 879.531,791 €. Der kumulierte Geldbestand zum Bilanzstichtag 31.Dez.2017 beträgt 4.547.874,62 €.

Der STÄDTISCHE SCHWARZSEEBETRIEB schließt das Jahr 2017 mit einem Verlust von 167.834,56 € (Verlusterhöhung 8,1 % %). Die Cash-flow-Berechnung ergibt folgendes Bild:

Fehlbetrag des lfd. Betriebes - € 135.615
Eigenmittelzufuhr + € 150.000
Investitionsausgaben - € 5.263
Fehlbestand des Vorjahres - € 252.134
= schließlicher Kassenbestand - € 243.012

Die Jahresrechnung 2017 der Stadtgemeinde Kitzbühel wurde gemäß § 108 TGO 2001 ab dem 1.3.2018 für zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflagefrist erfolgte eine Einsichtnahme und keine schriftliche Einwendung.

Gemäß § 111 TGO 2001 wurde die Jahresrechnung am 1.3.2018 vom Überprüfungs-ausschuss der Stadtgemeinde Kitzbühel geprüft, das Prüfungsprotokoll wird vom Obmann des Überprüfungsausschusses vorgelegt.

Aufgrund der ausführlichen Erklärungen von Bürgermeister Dr. Winkler bestehen seitens der Mandatare zu dem vorliegenden Rechnungsabschluss keine Fragen. Dieser verlässt daher um 19.10 Uhr den Sitzungssaal (§ 108 Tiroler Gemeindeordnung 2001).

VB Ing. Eilenberger ersucht sodann um den Bericht des Überprüfungsausschusses zur Jahresrechnung 2017. Der Obmann des Überprüfungsausschusses GR Katzmayr verliest folgendes Protokoll:

Bericht des Überprüfungsausschusses

Am 01. März 2018 fand um 16.32 Uhr im Kitzbüheler Rathaus 3. Stock, Zimmer 27 eine Überprüfungsausschusssitzung statt, die die Kassengebarung der Stadtgemeinde und den Rechnungsabschluss des Jahres 2017 betraf.

Die Teilnehmer waren:

Obmann Jürgen Katzmayr
GR Ludwig Schlechter
GR Hermann Huber
GR Florian Huber
GR Marielle Haidacher (Anwesenheit ab 16:42)
GR Anna Werlberger

Finanzverwalter: Hubert Pircher/ Manfred Embacher

1. Kassenbestandsaufnahme:

Der Überprüfungsausschuss prüfte die Kassa und stellte fest, dass folgende Beträge vorhanden sind.

Barbestände	2.191,20 €
Sparkasse der Stadt Kitzbühel	7.226.005,37 €
Raiffeisenbank Kitzbühel	10.091,83 €
Insgesamt	7.238.288,40 €

Im Zuge der Kassenprüfung wurden ebenfalls die Sparbücher in der jeweiligen Höhe und die Wertpapierdepots überprüft und für in Ordnung befunden.

2. Rechnungsabschluss 2017:

Finanzverwalter Huber Pircher erläutert den Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Kitzbühel für das Haushaltsjahr 2017. Während dieser Erklärung geht Herr Pircher auch auf Fragen der Ausschussmitglieder ein.

Im Vorfeld der Sitzung wurden von mir 38 Fragen an Pircher Hubert geschickt, mit der Bitte um Ausarbeitung.

Diese 38 Fragen werde ich zu Protokoll reichen, außer der Gemeinderat möchte gerne jede einzelne Frage, mit den entsprechenden Antworten, vorgelesen bekommen.

Der Überprüfungsausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, die vorgelegte Jahresrechnung sowie die Jahresabschlüsse des Elektrizitätswerkes, des Wasserwerkes und des Schwarzseebetriebes für das Jahr 2017 zu genehmigen und dem Herrn Bürgermeister als Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen.

Kitzbühel, 09.04.2018

GR Katzmayr verweist darauf, dass im Rahmen der Vorprüfung des Rechnungsabschlusses durch den Überprüfungsausschuss alle Fragen an OAR Pircher von diesem zur Zufriedenheit

beantwortet wurden. Für die Prüfung des Rechnungsabschlusses gibt es auch einen vom Gemeindeverband ausgearbeiteten Fragenkatalog. Laut GR Katzmayr wurden diese Fragen abgearbeitet und ordnungsgemäß und zufriedenstellend beantwortet. Er ersucht den Gemeinderat auf die Verlesung dieser Fragen zu verzichten, wobei diese dann dem Protokoll angefügt werden sollen. Der Gemeinderat erklärt sich damit einverstanden.

Was hat der Überprüfungsausschuss bei der Vorprüfung des Rechnungsabschlusses besonders zu beachten?

1. Wurde der Rechnungsabschluss so rechtzeitig erstellt, dass der Gemeinderat bis spätestens 31. März hierüber beschließen kann?
   Der Rechnungsabschluss wird dem GR am 9.4.2018 zur Beschlussfassung vorgelegt.
   Ein früherer GR-Termin konnte nicht gefunden werden.

2. Erfolgte die Übernahme der "Abwicklung Vorjahre" richtig?
   JR 2017 Seite 18 - Anfänglicher Stand 2.198.800,08 JR 2016 Schl.Rest Seite 18
   Gesamtkassenbestand 2.198.800,08 *ok*

3. Wurden die Hebesätze und Bemessungsgrundlagen für die Gemeindeabgaben richtig eingetragen (Angaben, wie „siehe Wasserleitungsgebührenordnung etc." sind nicht zulässig)?
   Gemeindeabgaben gleich wie im VA 2017 (JR Seite 7 bis Seite 9) siehe auf GR Beschluss vom 26.9.2016 *ok*

4. Wurde der Kassenabschluss richtig erstellt?
   JR Seite 19 *ok*

5. Stimmen die im Kassen(Ist)-Abschluss ausgewiesenen Bankbestände mit den tatsächlichen Ständen laut Kontoauszug überein?
   Kassenabschluss stimmt mit dem Auszug vom 31.12.2017 überein! *ok*

6. Wurde der Rechnungs(SolI)abschluß richtig erstellt?
   JR Seite 23 - € 746.028,07 auch Seite 35 (Z 89) und Seite 41 -(Zeile 87) *ok*

7. Vergleiche bei der Gesamtübersicht des ordentlichen Haushaltes (Gruppenübersicht), bei den einzelnen Gruppen die Voranschlagsbeträge mit den Vorschreibungsbeträgen (Anordnungssoll); wo sind größere Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung festzustellen, warum sind solche großen Differenzen entstanden?
   JR Seite 22/23

	Einnahmen:			*Ausgaben:*	
VA	*32.884.200*			*33.027.400*	
Anordnungssoll	*34.310.707*			*34.258.658*	
		Abzügl. 1/980-910		*430.691*	
				Ausgleich AO-Haushalt lt. VRV	
		33.827.967			
Differenz: 1.426.507	*4,34%*	*800.567*	*2,42%*		*ok*

8. Wie hoch waren die anfänglichen Zahlungsrückstände. wie hoch sind die schließlichen Zahlungsrückstände; in welchem Verhältnis stehen sie zu den Gesamteinnahmen oder Gesamtausgaben des ordentlichen Haushaltes; nehmen die Einnahmenrückstände laufend zu (Rückschlüsse auf Vorschreibung, Mahnung und Eintreibung der Einnahmen)?

2013	*JR S 150*	*1.765.708,18*	
2014	*JR S 186*	*2.156.433,17*	
2015	*JR S 190*	*1.839.454,61*	*ok*
2016	*JR S 190*	*1.677.356,43*	
2016	*JR S 190*	*1.334.009,06*	

9. Stimmen die beim Gesamtabschluss des ordentlichen und Gesamtabschluss des außerordentlichen Haushalts ausgewiesenen Kassen(fehl)bestände mit den im Kassen(Ist)-Abschluss ausgewiesenen schließlichen Kassenbeständen überein?

	JR 2016	*JR 2017*	
S23 (Kassen(fehl)betrag	*748.649,59*	*1.355.743,14*	
S91 Istfehlbetrag-DL	*-356.696,35*	*-398.635,07*	
S95 Istüberschuss	*1.656.846,84*	*1.608.019,03*	
S27 Istüberschuss AO HH	*150.000,00*	*10.786,22*	
S 19 Gesamtkassenbestand	*2.198.800,08*	*2.575.913,32*	*ok*

10. Stimmen die im Haushaltsquerschnitt in der Spalte "Vorschreibung laufendes Jahr" ausgewiesenen Gesamteinnahmen bzw. Gesamtausgaben ordentlicher und außerordentlicher Haushalt mit den diesbezüglichen Summen Gesamtübersicht ordentlicher Haushalt plus Gesamtübersicht außerordentlicher Haushalt überein?

JR S 34 Einn.	*35.480.297,92*				
JR S 190 Ein.	*35.004.686,36*	*JR S 202*	*Ao*	*636.397,78*	*35.641.084,14*
SR S 35 Ausg.	*35.480.297,92*	*JR S 190*	*Ausg.*		*34.258.658,29*
				636.397,78	*34.895.056,07*
			Diff.=Jahresüberschuss		*746.028,07 ok*

11. Stimmt der im Haushaltsquerschnitt in der Spalte "Vorschreibung laufendes Jahr" unter der Kennziffer 31 ausgewiesene Personalaufwand mit der Endsumme des Sammelnachweises über den Personalaufwand überein?

HHQu 31 - S 35	*7.094.851,16*	*JR 51*	*665.8813,56*	*ok*

12. Stimmen die im Haushaltsquerschnitt in der Spalte "Vorschreibung laufendes Jahr" ausgewiesenen Beträge für die Ausgabenart Schuldzinsen (Kennzeichen 39), laufende Schuldentilgung (Kennzeichen 40) und einmalige Schuldentilgung (Kennzeichen 75) sowie für die Einnahmenart Darlehensaufnahmen (Kennzeichen 55) mit den in der Aufgliederung des Schuldenstandes nach der Bedeckung ausgewiesenen Gesamtsummen überein?

HHQu 39 S 35	*28.588,53*		*JR Seite 83*	*28.566,53 €*	*ok*
HHQu 40 S 35	*592.928,24*		*JR Seite 83*	*592.928,24 €*	*ok*
HHQu 75 S 35	*0,00*	*621.516,77*	*JR Seite 83*	*621.516,77 €*	*ok*

13. Stimmt das Rechnungsergebnis laut Haushaltsquerschnittes (Differenz zwischen Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben ordentlicher und außerordentlicher Haushalt) mit dem im Rechnungs(Soll)abschluss in der Spalte Gesamthaushalt ausgewiesenen Jahresergebnis überein?

HH Qu 89 S 35	*746.028,07*	*JR S 23*	*746.028,07*	*ok*

14. Sind im Nachweis über das Finanzvermögen die Rücklagen, Wertpapiere, die gewährten Darlehen etc. vollständig eingetragen?
Rücklagen S 66 Wertpapiere S 73 gewährte Darlehen - keine Vorhanden ok

15. Wurde die gesetzlich vorgeschriebene Betriebsmittelrücklage angelegt?
Rücklage Seite 66 31.12.2016 4.916.686,98 31.12.2017 5.925.604,93 ok

16. Wurde die Betriebsmittelrücklage am Ende des Jahres wieder aufgefüllt? Prüfe die Bewegungen während des Jahres.
Kein Abgang - nur Zugänge 1.008.917,95 ok

17. Stimmen die im Haushaltsquerschnitt in der Spalte "Vorschreibung laufendes Jahr" ausgewiesenen Beträge für laufende Rücklagenzuführungen (Kennzeichen 38), einmalige Rücklagenzuführungen (Kennzeichen 76) sowie Rücklagenentnahmen (Kennzeichen 56) mit den im Rücklagennachweis ausgewiesenen Summen überein?

HHQu 38 S 35	*1.695.059,43*	*JR Seite 66*	*1.695.059,43*	*ok*
HHQu 56 S 34	*41.420,74*	*JR Seite 66*	*41.420,74*	*ok*
HHQu 76 S 35	*0,00*			

18. Können die im Rücklagennachweis ausgewiesenen Bestände an Rücklagen durch entsprechende Nachweise (Sparbuch, Kontoauszug etc.) belegt werden? *ja ok*

19. Ist der Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst vollständig und richtig ausgefüllt? *ja ok*

20. Sind die ursprünglichen Darlehensbeträge (ohne Abzug von Spesen, Bearbeitungsgebühren, etc.) eingetragen? *ja ok*

21. Wurden sämtliche Darlehen aufsichtsbehördlich genehmigt?
JR S 76 und 78 ja ok

22. Wurde den Zinsänderungen Rechnung getragen und die richtigen Zinssätze eingetragen?
ja ok

23. Wurde die Annuität richtig in Schuldzinsen und Schuldtilgung getrennt? *ja ok*

24. Stimmt der Schuldenstand am Ende des Jahres laut Rechnungsabschluss mit dem Schuldenstand laut Kontoauszug überein? *ja ok*

25. Sind sämtliche Haftungsübernahmen und Beteiligungen der Gemeinde eingetragen?
ja ok

26. Wann wurden die Überschreitungsgenehmigungen vom zuständigen Organ beschlossen?
Nach Bekanntwerden - hauptsächlich GR 18.12.2017 ja ok

27. Sind die Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber dem Voranschlag angeführt?
JR S 12 - 15 ja ok

28. Liegt ein Beschluss des Gemeinderates vor, ab welcher Höhe die Abweichungen zu begründen sind?
lt. VA 2017 - GR vom 19.12.2016 S 5 *ja* *ok*

29. Wurden im Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung die schließlichen Bestände des Vorjahres richtig übernommen?

JR 2016 S90	*832.505,77*	*JR 2017 S90*	*832.505,77*	*ok*
JR 2016 S 90	*475.809,42*	*JR 2017 S 90*	*475.809,42*	*ok*

30. Wurden bei Sammelkonten am Jahresende die offenen Einzelposten verzeichnet?
Keine Sammelkonten! *ok*

31. Auf welche Umstände sind die Rechnungsergebnisse der einzelnen außerordentlichen Vorhaben zurückzuführen (Überfinanzierungen durch vorzeitige Darlehenszuzählungen, wurden Fördermittel nicht rechtzeitig angefordert etc.)?
815 Stadtgärtnerei KFZ aus KFZ Rücklage
612 Fußgängerzone Kreditfinanzierung geplant - jedoch aus OH bedient
420 Kurz- und Übergangspflege Kreditfinanzierung geplant - jedoch aus OH bedient
Nur IST ok

32. Analyse der Übersicht "Vergleich mit Vorjahren bzw. Ermittlung der Finanzlage (welche Entwicklungen sind einnahmenseitig und ausgabenseitig erkennbar)?
JR S 45. Der Verschuldungsgrad entwickelt sich von 2016 mit 34,28 % auf 2017 mit 24,68 %.
Das Bruttoergebnis sank auf € 2.517.926,02.
Die fortdauernden Ausgaben sanken von 32.044.776,20(2016) im Jahr 2017 auf 30.988.513,86.
Beim Darlehensrest am 31.12.2017 sind wir mit 5.962.973,73 knapp unter 6 Millionen.
ok

33. Stichprobenweise Überprüfung, ob die nach Abschluss der Sachkonten und Bücher dort ausgewiesenen Beträge richtig in den Rechnungsabschluss übernommen wurden. Liegen die Erfolgsrechnungen und die Vermögensbilanzen der wirtschaftlichen Gemeindeunternehmen, die einen Bestandteil des Rechnungsabschlusses der Gemeinde bilden, dem Rechnungsabschluss bei?
Die Gemeindeunternehmen Elektrowerk/Wasserwerk und städt. Schwarzseebad liegen dem Re.Abschluss bei. *ok*

34. Stimmen die Anfangsstände des abzuschließenden Jahres des -Nachweises über den Stand der gewährten Darlehen

JR 2016 S 83	*6.555.901,97*	*JR 2017 S 83*	*6.555.901,97*	*ok*

35. Nachweis der Rücklagen, Wertpapiere und Beteiligungen sowie der übernommenen Haftungen.
bereits mit Frage 14 abgehandelt *ok*

36. Nachweis der Leasingverpflichtungen.
keine Leasingverpflichtungen bei Stadtgem. Kitzbühel *ok*

37. Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst nach der Bedeckung des Schuldendienstes
JR 2016 S 81 *ok*

38. Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung (Vorschüsse, Verwahrgelder) mit den Endständen des Rechnungsabschlusses des Vorjahres überein?
bereits mit Frage 29 abgehandelt *ok*

VB Ing. Eilenberger erkundigt sich, ob zum Rechnungsabschluss 2017 noch Fragen bestehen. Nachdem dies nicht der Fall ist, stellt er folgenden Antrag:

Antrag an den Gemeinderat der Stadt Kitzbühel zur Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt an den Gemeinderat der Stadt Kitzbühel den **A n t r a g** , den vorgelegten Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Kitzbühel sowie die Rechnungsabschlüsse des städtischen Elektrowerkes, des städtischen Wasserwerkes und des städtischen Schwarzseebetriebes Kitzbühel für das Jahr 2017 gemäß § 108 Abs. 2 TGO 2001 mit folgenden Ergebnissen zu genehmigen und dem Bürgermeister als Rechnungsleger gemäß § 108 Abs. 3 TGO 2001 die Entlastung zu erteilen.

Jahresrechnung der Stadtgemeinde Kitzbühel:	Einnahmen-vorschreibung	Ausgaben-vorschreibung	Rechnungs-ergebnis
Ordentlicher Haushalt	35.004.686,36 €	34.258.658,29 €	746.028,07 €
Außerordentlicher Haushalt	475.611,56 €	475.611,56 €	0,00 €
Gesamthaushalt	35.480.297,92 €	34.734.269,85 €	746.028,07 €

	Gesamtabstattungs-abschluss	Tatsächlicher Kassenbestand	Differenz
Kassenbestand zum Ende des Rechnungsjahres	2.198.800,08 €	2.198.800,08 €	0,00 €

Jahresabschluss des städt. Elektrizitätswerkes Kitzbühel:	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.743.997,76 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €
Außerordentlicher Aufwand	0,00 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-439.528,25 €
= Jahresüberschuss	1.304.469,51 €
Zuweisung an unversteuerte Rücklagen	0,00 €
= BILANZGEWINN	1.304.469,51 €

Jahresabschluss des städt. Wasserwerkes Kitzbühel:	
Ergebnis vor Steuern	381.011,85 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00 €
= Jahresüberschuss	381.011,85 €
Zuweisung an unversteuerte Rücklagen	0,00 €
= BILANZGEWINN	381.011,85 €

Jahresabschluss des städt. Schwarzseebetriebes Kitzbühel:	
Ergebnis vor Steuern	-167.834,56 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00 €
= Jahresfehlbetrag	-167.834,56 €
Zuweisung an unversteuerte Rücklagen	0,00 €
=BILANZVERLUST	-167.834,56 €

Die Beschlussfassung zu diesem Antrag erfolgt mit 15 Ja-Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen (Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung).

Bürgermeister Dr. Winkler betritt um 19.20 Uhr den Sitzungssaal und übernimmt wieder den Vorsitz.

Der Bürgermeister bedankt sich nochmals ausführlich bei OAR Pircher für sein Arbeiten und Wirken in der Stadtgemeinde Kitzbühel. In seiner Laudatio würdigt er vor allem dessen Leidenschaft, Einsatz und die Umsicht, mit der er die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Kitzbühel ab 01.02.2007 geleitet hat. Das Verhältnis war stets geprägt von gegenseitigem Vertrauen. Die Finanzen der Stadt waren bei OAR Pircher stets in besten Händen. Bürgermeister Dr. Winkler spricht voller Respekt von einem herausragenden Lebenswerk und als einem Vorbild für die Kitzbüheler Bevölkerung. Er wünscht OAR Pircher für den ab September 2018 beginnenden Ruhestand alles Gute und persönliches Wohlergehen.

4.2 Überprüfungsausschuss

Referent GR Jürgen Katzmayr

4.2.1 Vorlage der Kassaprüfungsniederschrift gemäß § 112 Tiroler Gemeindeordnung 2001

Hinsichtlich des Berichtes über die am 01.03.2018 durchgeführte Kassaprüfung durch den Überprüfungsausschuss gemäß § 110 TGO verweist der Referent GR Jürgen Katzmayr auf seinen Bericht zu Tagesordnungspunkt 4.1.1. Die Prüfung ergab keinerlei Beanstandungen.

4.3 Straßen und Verkehr

GR Gamper als Obmann des Ausschusses für Innenstadt, ruhender Verkehr und Taxis referiert zu diesem Tagesordnungspunkt.

4.3.1 Verordnung Halte- und Parkverbot "Traunsteinerweg"

GR Gamper erörtert die geplante Verordnung zur Schaffung eines Behindertenparkplatzes im Bereich der Einfahrt in den Hof der Neuen Mittelschule. Die Verordnung wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (19 Ja-Stimmen) nachstehende Verordnung (Auszug).

Halte- und Parkverbot gemäß § 52a Z. 13b StVO auf der Gemeindestraße **„Traunsteinerweg 15“**, linksseitig vom Einfahrtsschranken in den Hof der NMS, auf eine Breite von 3 m, ausgenommen Fahrzeuge von behinderten Personen gem. § 43 (1) lit. d StVO.

Verkehrszeichen:
„Halten und Parken verboten“ (§ 52a Z. 13b StVO) mit Richtungspfeilen nach links 1,5 m und rechts 1,5 m und der Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 lit. h StVO.

Aufstellungsort:

Traunsteinerweg 15, linksseitig vom Einfahrtsschranken in den Hof der NMS, gem. den Koordinaten Längengrad: 012°23.735 O, Breitengrad: 47°26.779 N.

4.3.2 Verordnung Kurzparkzone sowie Halte- und Parkverbot "Bichlstraße"

GR Gamper erörtert die geplanten Maßnahmen in Bezug auf Kurzparkzone und Behindertenparkplatz in der Bichlstraße. Die Verordnung wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (19 Ja-Stimmen) die nachstehende Verordnung (Auszug).

Kurzparkzone gem. § 25 StVO auf der Gemeindestraße **„Bichlstraße“**

a) in Fahrtrichtung stadteinwärts vom Haus Nr. 22, Koordinaten: Länge 12°23`33,51`` Breite 47°26`41,57``bis zum Haus Nr. 10, Koordinaten: Länge 12°23`30,99`` Breite 47°26`43,08``
b) vor dem Haus Nr. 9 (Hypobank) auf eine Länge von 16 m

   jeweils von Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr, ausgenommen Feiertage, **gebührenpflichtig** und Samstag 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr, **gebührenfrei**, zulässige Parkdauer 60 Minuten (Änderung der Verordnung vom 20.11.2011, Zl. 2003/11).

Halte- u. Parkverbot gem. § 52 a Z. 13 b StVO auf der Gemeindestraße **„Bichlstraße“**

c) vor dem Haus Nr. 8, Koordinaten: Länge 12°23`30,89`` Breite 47°26`43,15`` auf eine Länge von 10 m stadteinwärts ohne Ausnahmen und auf eine Länge von 6 m stadtauswärts, ausgenommen Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen gem. § 43 (1) lit.d StVO (Änderung der Verordnung vom 06.02.2002, Zl. 292/02).
d) vor dem Haus Nr. 22, Koordinaten: Länge 12°23`33,51`` Breite 47°26`41.57 auf eine Länge von 6 m stadtauswärts, ausgenommen Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen gem. § 43 (1) lit.d StVO (Änderung der Verordnung vom 20.12.2011, Zl. 2003/11).
e) vor dem Haus Nr. 14, Metzgerei Huber, Koordinaten: Länge 12°23`32,19`` Breite 47°26`42,72`` auf eine Länge von 8m.

4.3.3 Verordnung Kurzparkzone "Graggaugasse"

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

4.3.4 Verordnung Halte- und Parkverbot "Graggaugasse"

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

4.3.5 Verordnung Halte- und Parkverbot "Klostergasse" ausgenommen Taxi

GR Gamper erörtert, dass aufgrund der Baustelle Museum die Taxistandplätze südlich des Museumgebäudes vorübergehend nicht zur Verfügung stehen. In dieser Zeit soll eine Aus-

weichmöglichkeit für Taxis von 19.00 Uhr bis 06.00 Uhr in der Parkbucht zwischen Bezirkshauptmannschaft und Volksschule geschaffen werden. Die Verordnung wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (19 Ja-Stimmen) die nachstehende Verordnung (Auszug).

Halte- und Parkverbot gemäß § 52a Z. 13b StVO auf der Gemeindestraße „Klostergasse", in der Parkbucht zwischen Bezirkshauptmannschaft und Volksschule, in der Zeit von 19.00 Uhr bis 06.00 Uhr, ausgenommen TAXI.
Grund: vorübergehende Verlegung des Taxistandplatzes hinter dem Restaurant „CHIZZO" wegen Bauarbeiten).
Verkehrszeichen:
„Halten und Parken verboten" (§ 52a Z. 13b StVO) mit den Zusatztafeln „von 19.00 Uhr bis 06.00 Uhr, ausgenommen Taxi" und den Zusatztafeln „Anfang" und „Ende".

Aufstellungsort:
Klostergasse, Höhe Volksschule, gem. den Koordinaten Breitengrad: 47°26.699''N, Längengrad: 012°23.408''O (Anfang), Höhe Bezirkshauptmannschaft gem. den Koordinaten Breitengrad: 47°26.686''N, Längengrad: 012°23.426''O (Ende).

4.4 Soziales und Wohnungswesen

4.4.1 Wohnungsvergaben

Über Antrag der Referentin GRin Hedwig Haidegger und auf Empfehlung des Wohnungsausschusses beschließt der Gemeinderat jeweils einstimmig (19 Ja-Stimmen) folgende Wohnungsvergaben:

Die Wohnung in der Siedlung Frieden 41, Top 52 (ehemals Schöpfer – 64,37 m², 41 P.) an **Frau Poonsin Hamberger (Ehepaar und Tochter),** Himmelreich 13/1, Kitzbühel (einstimmiger Beschluss).

Die Wohnung in der Siedlung Frieden 11, Top 17 (ehemals Wallner – 47,84 m², 52 P.) an **Herrn Werner Leitner,** Josef-Herold-Straße 20, Kitzbühel (einstimmiger Beschluss).

Die Wohnung in der Schattbergsiedlung 10, Top 6 (ehemals Schneidinger – 56,77 m², 38 P.) an **Herrn Marcel Gartner,** Einfangweg 31, Kitzbühel (einstimmiger Beschluss).

5. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Langau:
Auf Nachfrage von GRin Luxner bezüglich der Verkehrslösung in der Langau im Bereich der Zufahrt zum Fußballplatz berichtet der Bürgermeister, dass mit dem Grundeigentümer Max Lamberg nach wie vor verhandelt wird. Die Gespräche sind aber weit fortgeschritten und sollte es bis zum Sommer eine Lösung geben.

Schulpark:

GR Gamper teilt mit, dass der derzeitige Zustand des Schulparkes völlig unbefriedigend ist. Die Rasenflächen wurden im Bereich des Veranstaltungsgeländes Weihnachtsmarkt und Hahnenkammrennen Fanzone nicht wiederhergestellt. Er hat dort auch schon deutsche Fahrzeuge parken gesehen. Soll im Schulpark eine Bühne für den sog. Pennälertag *(Veranstaltung des Tiroler Mittelschülerkartellverbandes)* aufgebaut werden? GR Gamper ist der Ansicht, dass es Lösungen für die Neugestaltung des Schulparkes braucht, ebenso klar zu definieren ist, wer Ansprechpartner seitens der Politik ist.

Bürgermeister Dr. Winkler erklärt dazu, dass der derzeitige Zustand des Schulparkes natürlich nicht tragbar ist. Zu unterscheiden ist allerdings zwischen langfristigen und kurzfristigen Maßnahmen. Langfristig soll bis zum nächsten Jahr eine Neugestaltung des Schulparks erfolgen, wobei diesbezüglich ein Projekt auszuarbeiten und ein Budget zur Verfügung zu stellen ist. Zum derzeitigen Zustand haben bereits Gespräche stattgefunden und wurde kurzfristig festgelegt, dass auch die Baustellenfahrzeuge für den Umbau des Museums nicht dauerhaft im Schulpark abgestellt werden dürfen. Im Bereich, in dem der Weihnachtsmarkt und die HKR-Fanzone stattgefunden haben, erfolgt kurzfristig die Rekultivierung. Eine Bühne für den Pennälertag wird selbstverständlich nicht kommen, es wurde im Stadtrat bereits festgelegt, dass im Schulpark nur die Veranstaltungen Weihnachtsmarkt und HKR-Fanzone im Winter stattfinden dürfen. Der Schulpark darf kein Eventgelände werden.

GRin Anna Werlberger als Obfrau des Ausschusses für Bauhof, Friedhof, Entsorgung und Ortsbild wird vom Gemeinderat beauftragt, sich um die Sanierung des Schulparks und Ausarbeitung eines Konzeptes zur Neugestaltung zu kümmern. Sie nimmt diese Aufgabe gerne an. Es können auch weitere Ausschussobmänner wie GR Alexander Gamper (Innenstadtausschuss) beigezogen werden.

Neubau Melde- und Bauamt:
GR Gamper erkundigt sich, ob schon ein Datum für die Ausschreibung des Neubaues Melde- und Bauamt feststeht. Dazu erklärt Bürgermeister Dr. Winkler, dass in Abstimmung mit dem Land Tirol ein Architektenwettbewerb durchgeführt wird. Federführend ist dabei das Land Tirol, der Termin steht noch nicht fest. Der Architektenwettbewerb soll aber natürlich noch heuer stattfinden.

Innenstadt:
GR Gamper informiert über die in der Innenstadt neu aufzustellenden Radständer.

STRin Mag. Sieberer ersucht GR Gamper, sich dem Wildwuchs der Plakatständer in der Innenstadt anzunehmen. Dieser erklärt an einer Lösung in Abstimmung mit Herrn Kunstowny von der Meistergilde zu arbeiten.

GR Schlechter verweist auf die gelungene Osterdekoration, die von Kitzbühel Tourismus in Zusammenarbeit mit den Ortsbäuerinnen aufgestellt wurde und bedankt sich bei den Ortsbäuerinnen für ihren Einsatz.

Radwege:
EGR Ing. Bertsch erkundigt sich über den Ausbau von Radwegen in der Stadt. Dazu erklärt GR H. Huber, dass dies ein laufendes Projekt ist. Diverse Adaptierungen und Verbesserungen werden im Rahmen der Möglichkeiten kurzfristig umgesetzt. So wird auch geprüft, ob der Vorschlag der Grünen hinsichtlich Errichtung eines Radweges Richtung Schwarzsee durch

eine Verordnung abgedeckt werden kann. Bezüglich Radwegverbindung Richtung Oberndorf erklärt GR H. Huber, dass auf Kitzbüheler Seite der Radweg errichtet werden könnte. Hier ist man vom Ergebnis der Verhandlungen der Gemeinde Oberndorf mit deren Grundstückseigentümern abhängig.

Jugendumfrage:
GRin Luxner weist darauf hin, dass am Donnerstag, den 12.04.2018 im Musikschulsaal der NMS das Ergebnis der Jugendumfrage präsentiert wird. Sie lädt dazu alle Gemeinderäte/innen herzlich ein.

Katharinenkirche:
GR F. Huber informiert über die Fassadenbeleuchtung an der Katharinenkirche, welche kurz vor Fertigstellung ist.

Gemäß § 36 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung wird die Sitzung um 19.45 Uhr mit einstimmigem Beschluss für nicht öffentlich erklärt.